



# HESSISCHER LANDTAG

26.03.91

**Bericht  
des Untersuchungsausschusses 12/3  
zu Drucks. 12/7301**

**und**

**Abweichender Bericht  
der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion der SPD  
und der Fraktion der GRÜNEN  
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 12/3  
(gemäß § 31 Satz 3 GOHLT)**

Eingegangen am 26. März 1991 · Ausgegeben am 19. April 1991

Herstellung: Johannes Weisbecker, 6000 Frankfurt am Main · Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postf. 3240 · 6200 Wiesbaden 1

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bericht des Untersuchungsausschusses 12/3 .....	5
Teil I .....	5
Vorbemerkung .....	5
1. Einsetzung, Auftrag, Konstituierung, Verlauf der Untersuchung .....	5
Wesentliches Untersuchungsergebnis:	
2. Zur Frage 1 des Untersuchungsauftrags .....	6
3. Zur Frage 2 des Untersuchungsauftrags .....	7
4. Zu der Frage 3 .....	10
5. Zu der Frage 4 .....	17
6. Zu der Frage 5 .....	22
7. Zu der Frage 6 .....	25
8. Zu der Frage 7 .....	27
9. Mitstenographieren im Auftrag Gutenbergs .....	32
Teil II	
Zusammenfassende Bewertung .....	35
Anlage zu Teil I .....	37
Abweichender Bericht der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion der SPD und der Fraktion der GRÜNEN zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 12/3 (DKD) .....	43

## Bericht des Untersuchungsausschusses 12/3

### Teil I

#### Vorbemerkung

Dieser Bericht beruht auf den Stenographischen Berichten der öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses 12/3. Diese Berichte können gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags mit Genehmigung des Präsidenten eingesehen werden.

#### 1. Einsetzung, Auftrag, Konstituierung, Verlauf der Untersuchung

- 1.1 Der Untersuchungsausschuß wurde in der 114. Sitzung des 12. Landtags am 18. September 1990 aufgrund des Antrags der Fraktion der SPD betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 26 Geschäftsordnung des Hessischen Landtags (GOHLT) eingesetzt – Drucks. 12/7301 –.
- 1.2 In seiner ersten Sitzung am 19. 9. 1990 konstituierte sich der Ausschuß unter der Bezeichnung Untersuchungsausschuß 12/3. Folgende Abgeordnete wurden Mitglieder bzw. als stellvertretende Mitglieder benannt:
  - Fraktion der CDU:  
Abg. Wenderoth, Stellvertreter Abg. Lortz, Abg. Ibel, Stellvertreter Abg. von Heusinger, Abg. Koch, Stellvertreter Abg. Fischer (Waldeck), Abg. Leistenschneider, Stellvertreter Abg. Lenz (Frankfurt).
  - Fraktion der SPD:  
Abg. Clauss, Stellvertreterin Abg. Wagner (Eschwege), Abg. Dr. Simon, Stellvertreter Abg. Weidmann, Abg. Winterstein, Stellvertreter Abg. Dann.
  - Fraktion der GRÜNEN:  
Abg. von Plottnitz, Stellvertreterin Abg. Blaul.
  - Fraktion der F.D.P.:  
Abg. Wagner (Darmstadt), Stellvertreter Abg. Pfeil.
- 1.3 Zum Vorsitzenden wurde der Abg. Wenderoth, zum stellvertretenden Vorsitzenden Abg. von Plottnitz, zur Berichterstatterin wurde Frau Abg. Wagner (Darmstadt) gewählt.
- 1.4 Der Untersuchungsausschuß hat in seiner zweiten Sitzung am 25. 9. 1990 beschlossen, für das Verfahren den Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages (IPA-Regeln) – Bundestags-Drucksache V/4209 – in der Fassung des Beschlusses des Untersuchungsausschusses 12/1 des Hessischen Landtags in seiner Sitzung am 3. 2. 1988 anzuwenden.
- 1.5 Der Untersuchungsausschuß 12/3 hat in der Zeit vom 19. 9. 1990 bis zum 20. 3. 1991 insgesamt 16 – teils öffentliche, teils nichtöffentliche – Sitzungen abgehalten.
- 1.6 Der Untersuchungsausschuß 12/3 hat über das Untersuchungsthema aufgrund von insgesamt 7 Beweisanträgen wie folgt Beweis erhoben:
  - 1.6.1 Durch Einsicht in die aus dem anliegenden Verzeichnis (Anlage) ersichtlichen Akten der Landesregierung;
  - 1.6.2 durch uneidliche Vernehmung von 18 Zeugen und Einholung von schriftlichen Auskünften von einer weiteren Person;
  - 1.6.3 durch Einholung eines (mündlich erstatteten) Sachverständigengutachtens.

## Wesentliches Untersuchungsergebnis:

### 2. Zur Frage 1 des Untersuchungsauftrags:

– Wie die Interessenten erfahren haben, daß der Mehrheitsgesellschafter Land Hessen beabsichtigt, für die DKD keinen neuen kaufmännischen Geschäftsführer zu bestellen, sondern ein Klinikmanagement einzusetzen und seine Anteile zu veräußern; –

Der Zeuge Helm hat hierzu bekundet: Sämtlichen Interessenten sei durch Kontaktgespräche mitgeteilt worden, daß der Mehrheitsgesellschafter Land Hessen nicht mehr den ausscheidenden kaufmännischen Geschäftsführer, den Zeugen Frey, durch eine natürliche Person ersetzen wolle, sondern sich entschieden habe, für die Betriebsführung der DKD ein Klinikmanagement einzusetzen. Für den Fall, daß Interessenten auch Bereitschaft zur Übernahme von Gesellschaftsanteilen bekundeten, sei ihnen auch aufgegeben worden, sich über Art und Weise und den Zeitpunkt einer etwaigen Übernahme von Gesellschaftsanteilen in einem Angebot zu äußern.

Diese Mitteilung sei an folgende Bewerber wie folgt weitergegeben worden:

Die Sana-Kliniken-GmbH sei über diese Vorgaben in einem Gespräch mit dem Staatssekretär bei dem Hessischen Sozialminister, Weiß, am 13. 10. 1987 informiert worden. Die gleichen Vorgaben seien der Gutenbergschen Krankenhausgesellschaft in einem Gespräch in Bad Neustadt am 28. 10. 1987 durch Herrn Staatssekretär Weiß, durch den Leiter des Ministerbüros des Hessischen Sozialministers, Ministerialrat Grauel, und von dem Zeugen Helm gemacht worden.

Der KBI, Zürich, sei die gleiche Mitteilung späterhin fernmündlich zugegangen, ferner in einem Gespräch am 23. 12. 1987 mit dem Repräsentanten dieser Firma, Herrn Kaufmann, sowie dem Ministerialdirigenten von Uckro aus dem Finanzministerium sowie dem Zeugen Frey und dem Zeugen Helm. Herrn Bedbur von der Interfinanz und Herrn Schneider von den Paracelsus-Kliniken seien diese Angaben in einem Gespräch am 9. 12. 1987 von Ministerialdirigent von Uckro in Anwesenheit des Zeugen Helm und des Zeugen Frey gemacht worden. Dem Bewerber Bartels von der RBM, Münster, seien die Einzelheiten für ein Angebot in einem Gespräch zwischen Herrn Privatdozenten Dr. Moerchel und dem Leiter des Ministerbüros, Grauel, und vertieft dann in einem weiteren Gespräch am 15. 1. 1988 zwischen Dr. Bartels und Dr. Moerchel und dem Zeugen Helm mitgeteilt worden.

Der Zeuge Trageser hat diese Angaben mit folgenden Ergänzungen bestätigt: Die von dem Zeugen Helm undatiert angegebene erste telefonische Mitteilung an die KBI sei am 29. 10. 1987 erfolgt; der Zeuge Dr. Broermann erfuhr die Vorgaben in einem Gespräch mit dem Zeugen Helm am 3. 2. 1988.

Der Zeuge Münch hat in einer schriftlichen Erklärung, die Gegenstand seiner Zeugenaussage war, bekundet, seines Wissens habe das Projekt „DKD“ seinen Ursprung 1986. Er sei zu diesem Zeitpunkt Generalbevollmächtigter und Leiter der Freiherrlich von und zu Gutenbergschen Hauptverwaltung in Bad Neustadt/Saale, gleichzeitig Geschäftsführer der Rhön-Klinikum GmbH (heute Rhön-Klinikum AG) sowie in leitender Funktion in verschiedenen anderen Bereichen der Unternehmensgruppe gewesen. Die Herz- und Gefäßklinik in Bad Neustadt sei erfolgreich angefahren, und es hätten sich Möglichkeiten abgezeichnet, neue Wachstumsprojekte zu übernehmen. Aus verschiedenen Kontakten, die er – der Zeuge – nicht mehr genau nachvollziehen könne, sei ihm das Gerücht zugetragen worden, daß die DKD verkauft werden sollte. Gegen Ende des Jahres 1986 hätten sich die Gerüchte verdichtet, so daß er – der Zeuge – begonnen habe, nach Kontakten zu suchen, über die die Angelegenheit verifiziert werde könne.

Es sei ihm erst nach verschiedenen Sondierungen über einen gemeinsamen Bekannten gelungen, an den Vorsitzenden des Wirtschaftlichen Beirats, den Zeugen Bach, heranzukommen, der ihm, dem Zeugen, damals als mit wesentlichem Einfluß auf die DKD beschrieben worden sei. Es sei am 20. 2. 1987 zu einem ausführlichen Gespräch mit dem Zeugen Bach gekommen; es seien Inhalte und Perspektiven der DKD besprochen und es sei die Vorstellung der Gutenbergschen Gesellschaft, das Management oder die DKD insgesamt zu übernehmen, erläutert worden.

Der Zeuge hat diese Aussage mündlich wie folgt ergänzt:

Zur Vorbereitung seiner Zeugenaussage habe er die Akten der DKD eingesehen, um festzustellen, woher die Gerüchte stammen könnten, aus denen er bereits 1986 von der Absicht, die DKD zu verkaufen, erfahren habe. Aus den Akten habe er festgestellt, daß eine sogenannte Welti-Gruppe in dieser Zeit damit beschäftigt gewesen sei, in der DKD Verhandlungen zu führen; auch mit dem damaligen Hessischen Sozialminister Clauss habe es Kontakte gegeben, die darauf hinausgelaufen seien, ein Therapiezentrum neben die DKD zu bauen und dann das Management gemeinsam zu übernehmen, auch möglicherweise die DKD selbst zu übernehmen. Für ihn, den Zeugen, sei damit eigentlich klar, wo die erwähnten Gerüchte hergekommen seien, bei rückwirkender Betrachtungsweise.

Der Zeuge Kanther bekundete, ihm sei nicht bekannt, warum und wann ein Angebot abgegeben habe auf der Bewerberseite. Auf die Frage, welche Vorgaben die Landesregierung gemacht habe, um den qualifizierten Bewerbergruppen überhaupt die Möglichkeit eines qualifizierten Angebots machen zu können, erklärte der Zeuge, er sei mit dieser Frage nicht befaßt gewesen, da hierfür nicht der Finanzminister, sondern der Sozialminister zuständig sei.

### 3. Zur Frage 2 des Untersuchungsauftrags

– Warum keine ordnungsgemäße Ausschreibung unter Vorgabe von Kriterien als Grundlage für die Abgabe von entsprechenden Angeboten erfolgte –

hat die Beweisaufnahme ergeben:

Der Zeuge Kanther hat ausgesagt, die endgültige Entscheidung, den Zeugen Frey nicht durch eine Einzelperson, sondern durch eine Managementgesellschaft zu ersetzen und die Anteile des Landes Hessen an die DKD zu verkaufen, sei zwischen ihm und dem Zeugen Trageser am 6. 11. 1987 getroffen worden. In einem von dem Zeugen Rudolph unterzeichneten Vermerk über diese Besprechung sei niedergelegt, daß bereits mit der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft, mit den Sana-Kliniken und mit dem Züricher Institut näher verhandelt worden sei. Andere Bewerber seien offensichtlich schon vorher bei dem Sozialminister ausgeschieden. Im Gespräch am 6. 11. sei dies ganz offensichtlich der Restbestand gewesen, über den zu reden sich noch gelohnt habe. Hierbei habe sich die Guttenbergsche Krankenhausgesellschaft als bester Partner herausgestellt.

Im Hinblick darauf, daß es in der ganzen Bundesrepublik nur eine sehr begrenzte Zahl von fähigen Instituten – vier bis maximal sechs – gebe, und auf die Tatsache, daß vier bis sechs Anbieter bereits im Geschäft gewesen seien, hätte eine Ausschreibung nach Auffassung des Zeugen keine weiteren Ergebnisse gebracht. Nach Auffassung des Zeugen sei das eingeschlagene Verfahren sachgerecht gewesen: Verdichtung über eingegangene Angebote, Gesprächsangebote eigentlich mehr als Studien, schließlich die Herbeiführung der Entscheidung zugunsten der Managementlösung, weitere Verdichtung Ausgewählter bis hin zu einem und dann die sehr persönliche Entscheidung des Finanzministers, einen weiteren neuen Bewerber einzuführen.

Auf die Frage, ob am 6. 11. 1987 für ihn, den Zeugen, der Verdichtungsprozeß bis auf den einen abgeschlossen gewesen sei, erklärte der Zeuge, dies sei nicht der Fall gewesen; seine, des Zeugen, Erinnerung an den 6. 11. sei, daß er und der Zeuge Trageser sich über die beiden Strukturentscheidungen, weg von der Einzelperson-Geschäftsführung und zur Managementgeschäftsführung mit Erwerbsoption unterhalten hätten. Er, der Zeuge, der sich mit den bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Angeboten nicht beschäftigt habe, habe sich auch mit einer Verdichtung in diesem Sinne unter Abwägung „besser“, „schlechter“ oder „in jenem gut und in anderem weniger gut“ „Kombinationsmöglichkeiten“ überhaupt nicht beschäftigt. Dies sei Angelegenheit des Sozialministers gewesen.

Der Zeuge Trageser bekundete, eine Ausschreibung sei nicht in Betracht gezogen worden, weil solche Ausschreibungen für diesen Fall nicht marktüblich und auch nicht sinnvoll seien. Die Ausschreibung hätte nach Meinung des Zeugen für die Klinik mit einer defizitären Struktur unter Umständen das Ende bedeuten können und darüber seien sich auch die

Gesellschafter zu einem bestimmten Zeitpunkt einig gewesen. Der wichtigste Aspekt für den Mehrheitsgesellschafter Land Hessen, nicht auszusprechen, sei nach Erinnerung des Zeugen der Umstand gewesen, daß nicht lediglich ein neues Management für die DKD, sondern nach der Entscheidung durch die Zeugen Kanther und Trageser am 6. 11. eine Gesellschaft gesucht worden sei, die neben der Betriebsführung auch bereit gewesen sei, die DKD zu einem späteren Zeitpunkt nach Bewertung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erwerben. Diese Auffassung sei auch den ärztlichen Mitgesellschaftern am 18. 1. 1988 von ihm, dem Zeugen, mitgeteilt worden, und sie hätten dies auch mitgetragen.

Im Hinblick auf die einmalige Aufgabe der DKD sei die Zahl der Unternehmen, die von ihrem Know-how und ihrer Erfahrung her in der Lage seien, diese Aufgabe zu übernehmen, in dem Bereich außerhalb der kommunalen und freigemeinnützigen Träger sicherlich in der Bundesrepublik begrenzt. Bereits im Jahre 1987 hätten die interessierten Insiderkreise über Informationen verfügt, wonach die DKD in einer schwierigen Lage sei und verkauft werden solle. Deshalb hätte nach Auffassung des Zeugen von einer Ausschreibung nicht erwartet werden können, daß sich im Falle einer Ausschreibung wesentlich mehr Bewerber gemeldet hätten, als dies tatsächlich der Fall gewesen sei.

In dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung zugunsten einer Managementgesellschaft anstelle einer Einzelperson gefallen sei, sei das Land bereits von Angeboten namhafter Unternehmensgruppen fast eingedeckt gewesen. Eine Ausschreibung auch in vertraulicher Form hätte nach Auffassung der Zeugen diesen Kreis nicht erheblich erweitern, jedoch dem Ruf der Klinik schaden können; da in einer Ausschreibung eine gewisse Offenbarung der Gesamtsituation hätte erfolgen müssen, um die Aufgabenstellung präzise zu beschreiben. Nach Auffassung des Zeugen sei die Unterlassung der Ausschreibung verantwortungsbewußt gewesen. Eine Beschreibung nur mit dem Ausruf „Management gesucht für Klinik“ sage nichts; jeder, der ernsthaft an einer solchen Sache interessiert sei, wolle wissen: „Was ist denn das Objekt? Wie sieht das Objekt aus? Was wird meine Aufgabe sein?“ und vieles andere mehr. Dies von seiten der Klinik öffentlich zu offenbaren, sei nach Auffassung des Zeugen außerordentlich bedenklich.

Der Zeuge Helm bekundete, diese Frage könne von ihm nicht beantwortet werden. Er habe für diese Entscheidung keine Befugnis gehabt.

Der Zeuge Prof. Dr. Rau bekundete, in dem Wirtschaftlichen Beirat der DKD habe die Mitteilung des Zeugen Frey im Juni 1987, er werde zu keiner weiteren Amtsperiode zur Verfügung stehen, Überlegungen ausgelöst zu der Idee des Managementvertrages und zu der Idee der Übertragung in private Hand. In der 117. Sitzung des Wirtschaftlichen Beirats am 18. 8. 1987 und in der nächsten Sitzung am 22. 10. 1987 sei vom Beirat vorgeschlagen worden, eine Nachfolge für den Zeugen Frey als kaufmännischen Geschäftsführer durch Ausschreibung oder per Headhunter zu suchen. In der nächsten Sitzung des Beirats am 30. 11. 1987 sei bekanntgegeben worden, daß das Sozialministerium dringend darum bitte, daß keine Ausschreibung erfolge, da kein kaufmännischer Geschäftsführer gesucht werde, weil man beabsichtige zu überprüfen, ob das Ganze nicht besser mit einem Managementvertrag zu machen sei.

Seitens des Sozialministeriums sei keine weitere Begründung zu dieser Entscheidung gegeben worden. Die Angelegenheit sei daraufhin in dem Beirat unter der Voraussetzung diskutiert worden, daß keine Ausschreibung seitens des Landes gewünscht werde.

Zu der Frage, wann die Gremien der DKD unterrichtet worden seien, hat die Beweisaufnahme folgendes ergeben:

Der Zeuge Bach bekundete, der Wirtschaftliche Beirat sei offiziell von der vorgesehenen Vorgehensweise in einem Gespräch im Hessischen Sozialministerium am 16. Dezember 1987 unterrichtet worden. Die notwendigen Unterlagen seien ihm, dem Zeugen, von dem Leiter des Ministerbüros, Ministerialrat Grauel, mit Schreiben vom 22. Februar 1988 – also vier Tage vor der Gesellschafterversammlung vom 26. 2. – zugeleitet worden.

Der Zeuge Prof. Dr. Rau hat ausgesagt, die offizielle Unterrichtung durch den Sozialminister sei in der Gesellschafterversammlung am 26. 2. 1988 erfolgt; der Zeuge Trageser habe mitgeteilt, daß jetzt endgültig festliege, daß man einen Managementvertrag abschließen wolle und daß man nach

Möglichkeit der gleichen Firma, die diesen Managementvertrag bekommen werde, auch eine Übernahme im Sinne der Privatisierung anbieten möchte. Der Zeuge Trageser habe von vier Angeboten berichtet: Gruppe Bartels, Gruppe Kaufmann, Zürich, Gruppe Guttenberg und Gruppe Broermann, wobei bereits darauf hingewiesen worden sei, daß die Gruppen Guttenberg und Broermann in engerer Wahl stünden.

Der Zeuge und die anderen Beteiligten hätten allerdings schon sehr viel früher von der Idee des Managementvertrages und der Übertragung an private Hand gewußt. Das ganze sei nach Erinnerung des Zeugen durch die Mitteilung des Zeugen Frey Juli 1987 ausgelöst worden, wonach er, Frey, zu keiner weiteren Amtsperiode zur Verfügung stehe. In der Sitzung des Wirtschaftlichen Beirats am 18. 8. 1987 sei die Nachfolge von Frey bereits diskutiert worden, ferner auch in der nächsten Sitzung am 22. 10. 1987.

Der Zeuge Dr. Schaefer bekundete, in einem Gespräch am 18. Januar 1988 zwischen den Zeugen Trageser, Helm, Dr. Klotz, dem Leiter des Ministerbüros im Sozialministerium, Grauel, und Dr. Höhle von der Kassenärztlichen Vereinigung, sowie dem Zeugen Dr. Schaefer sei das Thema der Strukturänderung in der DKD erörtert worden.

Zu der Frage, ob es aufgrund mangelnder Information der Gremien zu Rücktritten gekommen sei, hat die Beweisaufnahme folgendes ergeben:

Der Zeuge Bach bekundete, es habe einen Brief des Herrn Hoffmann an den zuständigen Minister gegeben, in dem er die Niederlegung seines Amtes erklärt habe. Er, Hoffmann, habe sich über die fehlende Information beklagt und unter anderem ausgeführt: „Was die fehlende Beteiligung und Information angeht, befindet sich meines Wissens der Vorsitzende des Wirtschaftlichen Beirats, Herr Bach, in einer ähnlichen Lage. Insofern bin ich in guter Gesellschaft. Aber das ist ein schwacher Trost.“ Er, Hoffmann, führe auch aus, daß alles an ihm vorbeigelaufen sei. Auch nachher habe man ihn, Hoffmann, über die Besprechungen nicht informiert. Da er, Hoffmann, das nicht habe verantworten können, habe er sein Amt niedergelegt.

Der Zeuge Frey bekundete, der Komplex fehlende Information oder Beschwerden der Mitgesellschafter treffe auf ihn nicht zu, denn er habe von den Gedanken des Sozialministeriums gewußt. Er habe auch gewußt, daß 1987 bis 1988 hinein in dem Beirat mehrfach mit verstärkter Intensität Unmut entstanden sei über die schlechte Information, die die Beiräte immer wieder diskutiert hätten, die von den Gesellschaftern, vorwiegend von dem Gesellschafter Land Hessen, gegeben oder vielmehr unterlassen worden seien.

Der damalige stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, Hoffmann, habe im Januar 1988 seinen offiziellen Rücktritt erklärt. Er habe diesen Rücktritt in der Sitzung des Beirats im Januar mit seiner desinformierten Rolle begründet. Weitere offizielle Rücktritte kenne er, der Zeuge, nicht; es sei davon gesprochen worden, daß Professor Rheindorf, der Vertreter der Landesärztekammer, an Rücktritt dächte.

Der Zeuge Prof. Dr. Rau bestätigte, daß der ehemalige kaufmännische Geschäftsführer Hoffmann, der zu dem maßgeblichen Zeitpunkt als Mitglied des Wirtschaftlichen Beirats tätig gewesen sei, sich schriftlich über die schlechte Information beklagt habe und dies auch zum Anlaß genommen habe, seinen Auftrag und seinen Posten im Wirtschaftlichen Beirat zur Verfügung zu stellen.

Der Zeuge Trageser bekundete, der Zeuge Prof. Dr. Rau habe ihm, dem Zeugen Trageser, in einem Schreiben vom 18. 12. 1987 mitgeteilt, daß er, Rau, sich nicht ausreichend informiert fühle. Er, der Zeuge Trageser, habe ihm, dem Zeugen Prof. Dr. Rau, am 15. Januar 1988 in einem Gespräch den seinerzeitigen Sachstand mitgeteilt und auch die Gründe dargelegt, daß die Einbeziehung des Zeugen Rau in die Meinungsbildung nicht früher habe erfolgen können. Die Vertreter des Landes Hessen hätten sich untereinander zu Vertraulichkeit verpflichtet, um bei den Mitarbeitern der DKD und in der Öffentlichkeit keine weitere Unruhe aufkommen zu lassen. Aus der Sicht des Zeugen Trageser hätte der Zeuge Bach als Vorsitzender des Wirtschaftlichen Beirats wenig Grund, sich über mangelhafte Information durch den Zeugen Trageser zu beklagen, wie er, der Zeuge Bach, in seinem Schreiben vom 16. 9. 1987 ausgeführt habe. Er, der Zeuge Bach, habe,

ebenso wie der Wirtschaftliche Beirat, den Vertretern des Landes Hessen abverlangt, einen Weg aus der Misere der DKD zu finden. Es müsse nach Auffassung des Zeugen den Gesellschaftern unbenommen bleiben, derartig grundsätzliche Überlegungen für sich zunächst einmal in eigener Verantwortung zu besprechen, zu entwickeln und eigene Entscheidungen zu treffen. Dennoch habe er, der Zeuge Trageser, bereits am 23. 9. 1987 mit dem Zeugen Bach das weitere Vorgehen besprochen und ihn mit dem gesamten Wirtschaftlichen Beirat am 16. 12. 1987 zu einem Gespräch zusammen mit dem Zeugen Kanther empfangen. Im übrigen seien dem Zeugen Bach auch alle Angebote zugeleitet worden. Nach Auffassung des Zeugen Trageser sei nicht erfolgte Information nicht der Grund für den Zeugen Bach gewesen, sein Amt als Vorsitzender des Wirtschaftlichen Beirats niederzulegen.

#### 4. Zu der Frage 3,

„welche Kriterien bei der Auswahl angelegt worden sind und nach welchen konkreten Verfahren diese erfolgte“,

hat die Beweisaufnahme ergeben:

Der Zeuge Trageser bekundete, die Kriterien, die bei der Auswahl für die Managementbetriebsführung angelegt worden seien, seien im wesentlichen mit den Vorgaben identisch gewesen, die den Interessenten bei der Abgabe ihrer Angebote gemacht worden seien. Diese seien im einzelnen gewesen: Es mußte sich um eine erfahrene, leistungsstarke Firma handeln, die eine wirtschaftliche Betriebsführung von Kliniken in Deutschland über einen längeren Zeitraum nachzuweisen in der Lage sei. Es sei entsprechend geschultes Personal und vorhandene EDV-Kapazität sowie vor allem EDV-Erfahrung erwünscht; ferner sei verlangt worden, daß die Laufzeit für einen Managementvertrag maßgeblich vom Hauptgesellschafter Land Hessen frei gestaltet werden könne. Als später über eine eventuelle Übernahme von Gesellschaftsanteilen der Klinik zur Voraussetzung für die Abgabe von Angeboten gemacht worden sei, sei es von Bedeutung gewesen, daß von den möglichen Übernehmern die sozial- und gesundheitspolitischen Zielsetzungen der DKD gewährleistet würden. Dies habe vor allem für die Weiterführung der Klinik als überregionale Diagnoseklinik zur Abklärung von ungeklärten Problemfällen wie für die Behandlung von sozialversicherten Patienten in dem bisher bewährten Rahmen gegolten.

Es seien ferner von den potentiellen Erwerbervorstellungen darüber erwartet worden, wie der Ausbau des anerkannt hohen Leistungsstandards der DKD im Hinblick auf sich neu entwickelnde medizinische Tätigkeitsfelder zu sichern sei.

Der Zeuge Kanther beschränkte sich im Hinblick auf die Frage, welche Kriterien bei der Auswahl angelegt worden seien, auf den Hinweis, in seinem Gespräch mit dem Zeugen Trageser am 6. 11. 1987 sei Verständigung darüber erzielt worden, daß erstens nicht wieder ein Einzelgeschäftsführer gesucht werde, sondern eine Managementgesellschaft, die ein größeres Know-how für eine solche Geschäftsführung in einem wirtschaftlich notleidenden Unternehmen mitbringen könnte, weil die Ressourcen einer Gesellschaft größer sein könnten als eines einzelnen Kopfes.

Der Zeuge Helm bekundete, allen Interessenten, soweit sie bei ihm aufgetreten seien, seien für die Abgabe von schriftlichen Angeboten im wesentlichen die von dem Zeugen Trageser dargelegten Vorgaben gemacht worden.

Der Zeuge Frey bekundete, ihm sei ein Kriterienkatalog nicht bekannt gewesen. Er habe lediglich aus den Gesprächen im Sozialministerium gewußt, daß man einer Managementgesellschaft bei den gegebenen Organisationsstrukturen und bei den gegebenen Problemen der DKD die größeren Chancen einräume als einer Personengesellschaft.

Der Zeuge Prof. Dr. Rau bekundete, ihm seien die Kriterien bei der Auswahl der Managementgeschäftsführung nicht bekannt, da er bei der Auswahl und bei der Festlegung der Kriterien nicht beteiligt worden sei.

Der Zeuge Dr. Klotz bekundete, die Auswahlkriterien seien die Schlüssigkeit des Sanierungskonzepts, die Erfahrung im Krankenhauswesen, die Bonität des Interessenten und nicht zuletzt für ihn persönlich auch der



persönliche Eindruck der leitenden Herren gewesen. Die Angebote der beiden Interessenten Guttenberg-Gesellschaft und Broermann seien einer eingehenden Prüfung unterzogen worden, auch dahin gehend, ob die sozial- und gesundheitspolitischen Vorgaben des Hauptgesellschafters, des Landes Hessen, aber auch der Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in die Angebote eingeflossen seien.

Der Zeuge Bach bekundete, ihm seien die Kriterien über die Auswahl der Managementgeschäftsführung nicht bekanntgegeben worden. Ihm seien die Unterlagen für die Gesellschafterversammlung am 26. 2. 1988 erst vier Tage vorher, am 22. 2. 1988, von Herrn Ministerialrat Grauel zugeleitet worden. Er, der Zeuge, habe ein- oder zweimal versucht, sich vorher zu unterrichten, auch in Gesprächen mit Herrn Grauel; für ihn hätten keine sichtbaren und verwertbaren Kriterien vorgelegen.

Zu der Frage, nach welchen konkreten Verfahren die Auswahl erfolgt sei, hat der Zeuge Trageser bekundet:

Diejenigen Interessenten, die mit ihren schriftlichen Angeboten die Gewähr boten, daß sie die von dem Zeugen bereits geschilderten Vorgaben erfüllen würden, seien in die engere Auswahl gekommen. Die Sana-Kliniken-GmbH, die ein erfolgversprechender Bewerber gewesen sei, habe gegen Ende des Jahres 1987 ihr Angebot zurückgezogen. Das KBI sei aufgrund seines – nach Auffassung des Zeugen – oft diffusen und dazu noch sehr kostenträchtigen Angebots kein ernstzunehmender Bewerber gewesen. Diese Auffassung des Zeugen hätten auch viele Beteiligte geteilt.

Die Paracelsus-Kliniken GmbH hätte ihr Versprechen, gleich zu Beginn des Jahres 1988 ein detailliertes Angebot abzugeben, nicht eingehalten. Dies habe zur Folge gehabt, daß neben der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft nur noch die RBM Münster und schließlich, neu hinzugekommen im Februar 1988, die Jupiter-Gruppe von dem Zeugen Dr. Broermann übriggeblieben seien.

In der Gesellschafterversammlung am 26. 2. 1988 sei eine Vorauswahl zugunsten der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft und der Jupitergruppe erfolgt, und zwar mit einstimmigem Beschluß der Gesellschafter. Beiden Anbietern sei die Gelegenheit zu einer Präsentation am 8. 3. im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung angeboten worden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden sei.

Durch die Gesellschafterversammlung am 29. 3. 1988 sei dann aufgrund eines Beschlußvorschlags des Mehrheitsgesellschafters, des Landes Hessen, durch einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter die Vergabe des Managements für die DKD an die Guttenbergsche Krankenhausgesellschaft entschieden.

Der Zeuge Münch stellt den gleichen Vorgang – Abschluß des Managementvertrages mit der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft – wie folgt dar:

Aufgrund der Bemühungen des Zeugen Münch, mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftlichen Beirats der DKD, dem Zeugen Bach, Kontakt aufzunehmen, sei es am 20. 2. 1987 zu einem ausführlichen Gespräch zwischen den Zeugen Münch und Bach gekommen. Dabei seien Inhalte und Perspektiven der DKD besprochen und es sei die Vorstellung der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft, das Management oder die DKD insgesamt zu übernehmen, erläutert worden. Nachdem der Zeuge Münch festgestellt habe, daß der Zeuge Bach dem Ansinnen nicht ablehnend gegenüberstehe, habe er den Zeugen Bach darum gebeten, daß er das Interesse der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft bei den Gesellschaftern der DKD einbringe und gegebenenfalls einen Termin bei dem zuständigen Minister arrangiere.

Danach habe der Zeuge Münch erfahren, daß der Zeuge Frey auf jeden Fall gedenke, bei der DKD aufzuhören.

Am 7. 5. 1987 habe der Zeuge Frey die Guttenbergsche Krankenhausgesellschaft in Bad Neustadt besucht und mit dem Zeugen Münch die Möglichkeiten und Arbeitsweise der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft und die Situation in der DKD besprochen. Am 20. 7. 1987 sei es dem Zeugen Münch erstmalig gelungen, ein Gespräch mit dem Staatssekretär beim Hessischen Sozialministerium, Herrn Weiß, zu führen und in diesem Gespräch die Tätigkeit der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft, ihre

unternehmerischen Aktivitäten und ihr Interesse an der DKD zu bekunden. Das Ergebnis sei die Aufforderung zur Abgabe einer schriftlichen Interessenbekundung gewesen. In der Folge habe die Guttenbergsche Hauptverwaltung an Staatssekretär Weiß eine erste schriftliche Darstellung der Überlegungen der Gesellschaft gegeben. Mit Schreiben vom 30. 9. 1987 habe Herr Staatssekretär Weiß der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft mitgeteilt, daß deren Überlegungen, die Zusammenarbeit und eine mögliche Übernahme der DKD mit einem Managementvertrag zu beginnen, vorstellbar seien. Er, der Staatssekretär, habe gleichzeitig einen Besuch bei der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft angekündigt.

Der angekündigte Besuch habe am 28. 10. 1987 stattgefunden, teilgenommen hätten außer Herrn Staatssekretär Weiß auch der Staatssekretär beim hessischen Innenministerium, Stanitzek, der Zeuge Helm und der Leiter des Ministerbüros bei dem Hessischen Sozialministerium, Grauel. Den Besuchern sei das Krankenhaus gezeigt und in einer Art Vortragsveranstaltung die Arbeitskonzepte und Organisation der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft offengelegt worden.

Am 30. 10. 1987 sei ein konkretes Angebot der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft an den Hessischen Sozialminister mit Managementvertragsentwurf und einer Rahmenvereinbarung, gekoppelt mit einer Art Vorkaufsrecht an der DKD, ergangen.

Am 11. 11. 1987 habe ein Mitarbeiter des Zeugen Münch ein erneutes Gespräch mit Herrn Staatssekretär Weiß geführt; hierdurch habe der Zeuge Münch erfahren, daß das Angebot der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft positiv gesehen werde, daß aber noch weitere Konkurrenten aktiv seien. In dem Gespräch seien auch verschiedene differente Vorstellungen von Herrn Staatssekretär Weiß geäußert worden, die dann in einer Ergänzung zum Schreiben vom 30. 10. eingearbeitet worden seien, und zwar am 23. 11. 1987.

Aufgrund verschiedener Kontakte, die der Zeuge nicht mehr nachvollziehen könne, sei das Konzept der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft mit Schreiben vom 10. 12. 1987 an Herrn Staatssekretär Weiß mit einem Betriebsführungskonzept als Ergänzung zu den Vorschlägen vom 30. 10. und 23. 11. erneut den Wünschen der Vertreter des Sozialministeriums angepaßt worden.

Am 5. 1. 1988 habe ein Gespräch mit dem Zeugen Helm, mit dem Leiter des Ministerbüros beim Sozialministerium, Grauel, und zwei Mitarbeitern des Zeugen Münch stattgefunden, bei dem das dem Sozialministerium vorgelegte Betriebskonzept erläutert worden sei und auch, daß bei einem Kauf der Geschäftsanteile das Kapital auf 2 Millionen DM von der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft aufgestockt werden würde.

Am 25. 1. 1988 holte der Zeuge sich dann im Innenverhältnis von Baron Guttenberg und dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Rhön-Klinikum GmbH die Zustimmung für das bisherige und weitere Vorgehen hinsichtlich der Managementübernahme und eines möglichen Kaufs der Geschäftsanteile ein. Daraufhin sei am 28. 1. ein Schreiben der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft an den Zeugen Helm gerichtet worden mit einem Verhandlungsvorschlag mit Managementvertrag und Übernahme der Geschäftsanteile.

Am 10. 2. 1988 sei der erste persönliche Kontakt zwischen den Zeugen Münch und Känther zustande gekommen. In diesem Termin sei es im wesentlichen darum gegangen, den bisherigen Sachstand der Vorschläge der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft darzustellen und eine Vielzahl von Fragen zur bisherigen Tätigkeit und Struktur zu erklären.

Am 16. 2. 1988 habe ein Gespräch im Sozialministerium mit dem Zeugen Helm, dem Zeugen Kissel und dem Leiter des Ministerbüros Grauel stattgefunden. In diesem Gespräch sei es zu einer langwierigen Erörterung aller Möglichkeiten für eine Bewertung der DKD gekommen. Es sei dann zu der Konzeption gekommen, wonach ein Ertragswert nach einer fiktiven fünfjährigen Sanierungsbasis berechnet würde und davon dann die Kosten für die Sanierung abzusetzen wären.

Am 19. 2. 1988 sei dann ein Schreiben mit den nochmals überarbeiteten Vertragsentwürfen von der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft an den Sozialminister abgegangen.

Die Guttenbergsche Krankenhausgesellschaft erhielt dann ein Schreiben mit Datum vom 1. 3. 1988 mit der Mitteilung, daß am 26. 2. in der Gesellschafterversammlung beraten worden sei und die Vertreter der Gesellschaft für den 8. 3. für eine Präsentation bereitstehen sollten. Die Präsentation habe dann an diesem Tag stattgefunden; am gleichen Tage habe sich auch der Zeuge Dr. Broermann präsentiert.

Mit Datum vom 28. 3. 1988 sei dann ein Angebot der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft an das Sozialministerium ergangen, in dem die Übernahme zum 1. 1. 1988 rückwirkend angeboten worden sei.

Am 5. 4. 1988 sei der Managementvertrag zwischen den Zeugen Prof. Dr. Rau und Frey auf der einen und dem Mitarbeiter des Zeugen Münch, Herrn Zwilling, für die Guttenbergsche Krankenhausgesellschaft auf der anderen Seite unterzeichnet und gleichzeitig Satzungsänderungsmaßnahmen, die sich aus dem Managementvertrag ergeben hätten, angepaßt worden.

Es habe noch eine weitere Absprache darüber gegeben, daß das Angebot überarbeitet und erneut den Wünschen angepaßt werde. Den Zeitpunkt für diese Absprache habe der Zeuge nicht angeben können, da es ein permanenter Prozeß des sich Hinhangelns an die Wunschvorstellungen gewesen sei. Der entscheidende Punkt sei nach Erinnerung des Zeugen der gewesen, daß die Landesregierung durch die jeweils für sie handelnden Vertreter das Hauptinteresse daran bekundet habe, den Übergang so zu gewährleisten, daß die Klinik fortgeführt werde. Dies sei auch in die Verträge hineingeschrieben worden.

Der Zeuge Kanther hat bekundet, daß er von Dr. Günther Reichert einen Brief mit Datum vom 9. März 1988 mit folgendem Inhalt erhalten habe:

Lieber Herr Kanther, einer meiner besten Freunde, der als bayerischer Ministerialbeamter im Zusammenhang mit der Aussiedlerbetreuung mit der Guttenbergschen Verwaltung in Bad Neustadt verbunden ist, hat mich in der aktuellen DKD-Entscheidung angesprochen und das beigefügte Papier über den Konkurrenten übermittelt. Ich kann den Inhalt nicht überprüfen. Ich sehe es nur als meine Pflicht an, Ihnen, da Sie nach meiner Kenntnis der Hauptträger der DKD sind, das Papier zuzuleiten.

Diesem Schreiben sei als Anlage ein Exposé über die Broermann-Gruppe beigefügt gewesen.

Der Zeuge Kanther meint, diesen Brief wie alles andere zu den Akten gegeben zu haben. Dies entnehme er, der Zeuge, daraus, daß sich auf dem Brief weder eine Ministerparaphe noch ein Vermerk für einen Mitarbeiter befinde. Die Anlage – das anonyme Schreiben über die Bewertung der Unternehmensgruppe Broermann – habe er, der Zeuge Kanther, dem Sozialminister als dem mit der ganzen Auswahlentscheidung bislang befaßten Minister zugeleitet. Die Angelegenheit habe für ihn eine geringe Qualität gehabt. Das gehe daraus hervor, daß er das Exposé ohne Kommentar an den zuständigen Minister übermittelt habe, da er wegen des Briefes von Dr. Reichert nicht glaubte, es in den Papierkorb werfen zu können. Über die Angelegenheit habe er mit dem Zeugen Trageser nicht gesprochen; der Vorgang sei für die Entscheidungsfindung bedeutungslos gewesen.

Dr. Günther Reichert hat hierzu durch Schreiben vom 28. 1. und 21. 2. 1991 mitgeteilt:

Er habe den Brief vom 9. März 1988 an den Zeugen Kanther, den er, Reichert, aus zehnjähriger enger parteipolitischer Zusammenarbeit kenne, als Privatperson ohne Auftrag geschrieben. Der in dem Brief erwähnte bayerische Ministerialbeamte sei der Zeuge Kudlich. Ihm, Reichert, sei nicht bekannt, in wessen Auftrag und durch wen das dem Schreiben vom 9. März 1988 an den Zeugen Kanther beigefügte Papier über die Unternehmensgruppe Dr. Broermann erstellt worden sei. In dem Schreiben vom 9. März 1988 habe er, Reichert, dem Zeugen Kanther dargelegt, daß ihm, Reichert, dieses Papier von dem Zeugen Kudlich übermittelt worden sei, der dem Aufsichtsgremium eines der Guttenbergschen Unternehmensbereiche angehöre.

Ob das von ihm, Reichert, mit dem Schreiben vom 9. März 1988 an den Zeugen Kanther übersandte Papier ihm, Reichert, unmittelbar von dem

Zeugen Kudlich oder auf dessen Veranlassung zugegangen sei, könne er, Reichert, heute nicht mehr beantworten. Bis zu der Aufforderung durch den Ausschuß, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, habe er, Reichert, dieser Frage auch keine Relevanz zugemessen; für ihn, Reichert, sei lediglich wesentlich gewesen, daß er auf Initiative des Zeugen Kudlich das Papier über die Unternehmensgruppe Dr. Broermann an den Zeugen Kanther übermittelt habe.

Der Zeuge Kudlich bekundete, er sei Vorsitzender eines Beirats einer Institution des Christlichen Bildungswerks. Das sei eine gemeinnützige Gesellschaft in Bad Neustadt, die ein Familieneingliederungsmodell für Aussiedler betreibe.

Der Mitarbeiter des Zeugen Münch, Zwilling, sei Geschäftsführer einer Gesellschaft in Bad Neustadt. Er, Zwilling, habe gewußt, daß er, der Zeuge Kudlich, mit Dr. Reichert bekannt sei. Zwilling habe ihn, den Zeugen, gebeten, ihm, Zwilling, die Verbindung zu Dr. Reichert herzustellen. Das habe er, der Zeuge, gemacht. Er habe Dr. Reichert angerufen und ihn gefragt, ob er, Reichert, bereit wäre, mit Zwilling Kontakt aufzunehmen. Das sei auch geschehen.

Der Zeuge bekundete, er habe von dem Schreiben Dr. Reicherts vom 9. März 1988 an den Zeugen Kanther eine Abschrift erhalten.

Das als Anlage zu dem Schreiben Dr. Reicherts an den Zeugen Kanther vom 9. März 1988 beigefügte Exposé über Dr. Broermann habe der Zeuge Kudlich nicht gesehen. Seines Wissens habe Zwilling das Exposé unmittelbar an Reichert weitergeleitet.

Der Zeuge Münch hat ausgesagt, die Guttenbergsche Krankenhausgesellschaft hätte in Hessen relativ wenig politischen Umgang gehabt. Man habe deshalb jemanden gesucht, der für die Gesellschaft gut spreche, der sagen könnte: Das seien normale Leute, mit denen man verhandeln könne. Der Zeuge bekundete, seine Bekanntschaft zu dem Zeugen Kudlich beruhe auf der Tatsache, daß Kudlich Beiratsvorsitzender im Christlichen Bildungswerk sei; dies sei eine Gesellschaft, die dem Baron Guttenberg gehöre. Er, der Zeuge Münch, sei lange Zeit Geschäftsführer dieser Gesellschaft gewesen. Jetzt sei er im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft.

Er, der Zeuge Münch, habe gewußt, daß der Zeuge Kudlich Dr. Reichert persönlich kenne. Deshalb sei der Kontakt zu dem Zeugen Kudlich zustande gekommen mit der Bitte, Dr. Reichert auf die Guttenbergsche Gesellschaft aufmerksam zu machen, so daß die Möglichkeit entstehe, Dr. Reichert gegenüber vorzutragen. Auf die Frage, in welcher Form der Zeuge Münch sich Informationen über den Konkurrenten Dr. Broermann verschafft habe, erklärte der Zeuge, es habe beispielsweise ein Telefonat mit dem ehemaligen Geschäftspartner Dr. Broermanns gegeben, mit dem er, Broermann, in Amerika gearbeitet habe. Es habe auch ein Telefonat mit einem Mann gegeben, der in Los Angeles eine Konkurrenzunternehmung betreibe. Mit diesem Mann habe sich er, der Zeuge Münch, sehr ausführlich unterhalten, weil er, der Zeuge Münch, habe wissen wollen, wie das Standing dieser Krankenhäuser, die Dr. Broermann dort betreibe, sei, um zu wissen, welche Kraft er, Dr. Broermann, habe. Dabei habe der Zeuge Münch erfahren, daß Dr. Broermann diese Tätigkeit noch nicht sehr lange ausübe. Dann habe es die üblichen Wege gegeben, Bankauskünfte, um zu sehen, ob da ein gewisses Gewicht dahintersitze oder ob es nicht so sei. Das sei ein ganzer Packen von Informationen gewesen.

Diese Informationen habe der Zeuge Münch für sich benutzt. In seinen Akten befände sich ein Exposé, das den Verfasser nicht aufweise. Deshalb vermute der Zeuge, daß das Exposé ein Werk eines Mitarbeiters von ihm, dem Zeugen Münch, sei. Dies sei unter anderem daraus zu folgen, daß die Daten, die in dem Exposé stünden, dem ihm, dem Zeugen Münch, vorliegenden Grundlagenmaterial entsprächen.

Der Zeuge Münch gab an, er sei relativ sicher, daß das Exposé von seinem Mitarbeiter Zwilling erstellt worden sei. Es gebe eine Lasche, auf der Zwilling ihm, dem Zeugen Münch, einen gelben Zettel geschickt habe, auf dem stehe: Beiliegendes Exposé über Broermann und ein Hinweis, daß dieses an Dr. Reichert gegangen sei.

Der Mitarbeiter Zwilling habe ihm nachträglich auch mitgeteilt, daß er, Zwilling, das Exposé Dr. Reichert nach einem Telefonat geschickt habe.

Bezüglich der Angemessenheit des für die Anteile der DKD schließlich gezahlten Kaufpreises von 1,4 Millionen DM äußerte der Zeuge die Auffassung, falls die künftige Landesregierung der Meinung sei, der Kaufpreis stimme nicht, dann werde die jetzige Eigentümerin die Klinik der Landesregierung in einer Rückabwicklung wieder anbieten.

Der Zeuge Helm hat die wesentlichen Punkte des tatsächlich eingeschlagenen Auswahlverfahrens bestätigt, indem er bekundete, daß nach erfolgter Auswahl von zwei Bewerbern – der Zeugen Münch und Dr. Broermann – in der Gesellschafterversammlung der DKD am 26. 2. 1988 und nach erfolgter Präsentation der beiden Bewerber am 8. 3. 1988 in der Gesellschafterversammlung am 29. 3. die endgültige Entscheidung gefallen sei, die dann zum Abschluß eines Managementvertrages mit der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft geführt habe.

Über die Gesellschafterversammlung am 8. 3. 1988 wurde kein Protokoll aufgenommen. Hierzu hat die Beweisaufnahme folgendes ergeben:

Der Zeuge Frey bekundete, es habe zu seinen Aufgaben gehört, über die Gesellschafterversammlungen Protokolle zu fertigen. Die Protokolle seien dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vorgelegt und in der jeweils nächsten Gesellschafterversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt behandelt worden.

Den Grund für das Fehlen eines Protokolls über die Sitzung am 8. 3. 1988 konnte der Zeuge aus eigenem Wissen nicht angeben.

Der Zeuge Prof. Dr. Rau bestätigte, ebenfalls kein Protokoll über die Sitzung am 8. 3. 1988 zu besitzen.

Der Zeuge Helm bekundete, er habe sich gewundert, daß kein Protokoll über die Sitzung vom 8. 3. 1988 vorliege, da die Geschäftsführer zur Fertigung eines Protokolls verpflichtet gewesen seien. Er könne sich an eine Äußerung des Zeugen Frey erinnern, daß er über die Präsentation kein Protokoll führe.

Nach Auffassung des Zeugen Helm liege der Grund darin, daß für den 8. 3. offiziell zwar eine außerordentliche Gesellschafterversammlung eingeladen worden sei, sie stelle jedoch lediglich eine Präsentation ohne Beschlußfassungen dar. Die üblichen Protokolle enthielten jedoch nur Beschlüsse und kurze Verhandlungsphasen.

Der Zeuge Bach hat ebenfalls bestätigt, daß über die Sitzung am 8. 3. 1988 kein Protokoll existiere.

Der Zeuge Trageser führt die Tatsache, daß über die Sitzung am 8. 3. 1988 kein Protokoll aufgesetzt wurde, darauf zurück, daß die üblichen Protokolle der Gesellschaft nur die Besprechungsgegenstände und die gefaßten Beschlüsse enthielten. Die Gesellschafterversammlung am 8. 3. 1988 habe ausschließlich der Vorstellung und Präsentation gedient; Beschlüsse seien jedoch nicht gefaßt worden.

Über ihre persönliche Bewertung der Vorstellung der Bewerber in der Gesellschafterversammlung am 8. 3. 1988 haben folgende Zeugen ausgesagt:

Der Zeuge Frey bekundete, er sei im Anschluß an die Präsentation in interner Runde von den Zeugen Trageser und Kanther gefragt worden, welchem der beiden Bewerber er, der Zeuge, den Zuschlag gäbe, falls er die Entscheidung hätte. Er, der Zeuge, habe sich nach dieser Runde für Dr. Broermann ausgesprochen. Der Grund dafür sei gewesen, daß Dr. Broermann sich nach Auffassung des Zeugen deshalb besser präsentiert habe, weil er, Broermann, von seiner Fachkenntnis her sofort angeboten hätte, direkt die Geschäftsführung zu übernehmen, also auch am Schreibtisch des Geschäftsführers für ein bis zwei Jahre zu sitzen. Wie er, der Zeuge Frey, der Stimmung entnommen habe, sei der Pegel Richtung Dr. Broermann ausgeschlagen.

Der Zeuge Prof. Dr. Rau bekundete, er habe nach der Präsentation Dr. Broermann für die bessere Entscheidung gehalten. Er begründete dies damit, die DKD stehe in der ganzen Problematik der ambulanten Patientenversorgung. Das Stationäre spiele eine kleine Rolle. Für ihn sei deshalb maßgebend gewesen, ob das künftige Management mit dieser Form der Medizin schon Erfahrungen gesammelt habe. Er, der Zeuge Rau, habe der Präsentation entnommen, daß die Broermann-Gruppe, allerdings nicht in Deutschland, sondern in den Vereinigten Staaten, große Erfah-

rungen mit Praxiskliniken gesammelt habe. Dieser Gesichtspunkt habe für ihn den Ausschlag gegeben, unter den ansonsten grundsätzlich gleichwertigen Bewerbern Dr. Broermann den Vorzug zu geben. Diese Meinung hätten nach seiner, des Zeugen, Beobachtung auch die anderen ärztlichen Vertreter der Gesellschafter geteilt.

Der Zeuge Bach bekundete, daß die in der Präsentation von dem Zeugen Münch vorgestellten Mitarbeiter Zwilling und Dr. Pieper bei ihm und – seiner Wahrnehmung nach – auch bei den anderen Teilnehmern den Eindruck hinterlassen hätten, daß sie für das Amt des Geschäftsführers unfähig seien. Sowohl der Zeuge Dr. Broermann als auch der Zeuge Münch hätten persönlich einen ausgezeichneten Eindruck gemacht. Bei den Gesellschaftern sei der Eindruck aufgekommen, falls die Guttenberg-Gruppe den Zuschlag bekäme, wäre das nur unter der Voraussetzung vertretbar, daß der Zeuge Münch persönlich als Geschäftsführer täglich da wäre. Der Zeuge Dr. Broermann habe dann nach dem Verfahren auch gesagt, er sei bereit, ein Jahr lang die Geschäftsführung in Wiesbaden zu machen.

Nach dem Eindruck des Zeugen Helm habe die Präsentation etwa in gleichem Maße Vorteile und Nachteile für die beiden Bewerber ergeben, so daß man am Ende der Präsentation von einem gewissen Gleichverhältnis habe ausgehen können. Aus der nachfolgenden Besprechung gewann der Zeuge den Eindruck, daß es im Hinblick auf die für die Geschäftsführung präsentierten zwei Mitarbeiter gegen die Guttenberg-Gruppe Vorbehalte gegeben habe. Es habe Aussagen gegeben, wonach die beiden von dem Zeugen Münch präsentierten Mitarbeiter nicht geeignet seien.

Dagegen sei allerdings geltend gemacht worden, falls der Zeuge Münch die Geschäftsführung persönlich mache, dann könne dieser Nachteil ausgeglichen werden. Von dem Zeugen Dr. Broermann habe man eine ausgezeichnete Meinung gehabt, so daß nach dem Gesamteindruck des Zeugen die Präsentation die Waagschalen noch nicht allein zugunsten des einen oder des anderen Bewerbers habe herunterdrücken können.

Der Zeuge Dr. Klotz bekundete, für ihn habe die Präsentation den Eindruck vermittelt, daß die Guttenbergsche Gruppe die bessere Konzeption und mehr Erfahrung auf dem Gebiet des deutschen Krankenhauswesens besitze. Die von dem Zeugen Münch vorgetragene Darstellung seien überzeugend, klar und vertrauenerweckend gewesen, während bei der Broermann-Gruppe mehr ein internationaler Touch zu merken gewesen sei. Auch Dr. Broermann habe auf ihn, den Zeugen, einen sehr guten Eindruck gemacht, aber entscheidend für den Zeugen sei der Hinweis von Dr. Broermann gewesen, daß er nur für den Anschub persönlich zur Verfügung stehen würde.

Für ihn, den Zeugen, sei auch die Verschachtelung der Broermann-Gruppe bedenklich gewesen, während er bei der Guttenbergschen Gesellschaft mit den Rhön-Kliniken und der Firma Heilbad Bad Neustadt, wo er, der Zeuge, auch schon Patienten hin- und zurücküberwiesen bekommen hätte, den Eindruck eines sehr realen Unternehmens erhalten habe. Entscheidend für ihn, den Zeugen, sei gewesen, daß die Guttenbergsche Gesellschaft als Aktiengesellschaft einer strengen Aufsicht unterliege und der Reichsfreiherr von und zu Guttenberg persönlich hafte. Demgegenüber sei die Broermann-Gruppe lediglich eine GmbH, also eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Zeuge habe die Angelegenheit auch unter dem Gesichtspunkt betrachtet, daß die Ärztekammer als Gesellschafterin von möglichen finanziellen Nachforderungen freigestellt bleiben müsse.

Der Zeuge Trageser faßte seinen Eindruck von der Präsentation wie folgt zusammen:

Beide Bewerber hätten einen guten, ja ausgezeichneten Eindruck auf ihn gemacht. Deshalb sei die Entscheidung nicht leicht gewesen. In persönlicher Hinsicht habe der Zeuge Münch nach Auffassung des Zeugen Trageser einen auf alle überzeugenden Eindruck gemacht, und deshalb seien von diesem Hintergrund auch seine beiden Mitarbeiter von ihm akzeptiert worden.

Der Zeuge Kanther bekundete, er sei aufgrund des Gesprächs vom 25. 2. mit Dr. Broermann eher von einer gewissen Präferenz für diesen ausgegangen, weil ihm, dem Zeugen Kanther, die Art von Dr. Broermann, die Dinge zupackend anzugreifen und seine Erzählungen aus Amerika imponiert hätten. Diese Überzeugung sei aufgrund der Gegenüberstellung

in der Präsentation ins Wanken geraten. Es bestanden nach Auffassung des Zeugen Kanther keine Zweifel, daß beide Bewerber die Aufgabe hätten meistern können. Den Ausschlag für Guttenberg habe die Auffassung gegeben, daß dieser unter deutschen sozialpolitischen, gesundheitspolitischen Verhältnissen als erfahrener angesehen werden müsse. Die auf die Präsentation folgenden Gespräche hätten zu der Überzeugung geführt, daß der Zeuge Dr. Broermann möglicherweise zu stark von amerikanischen Erfahrungen geprägt sei, an die DKD in deren schwieriger Situation vielleicht zu rauh herangehen würde; deshalb sei der größere Erfahrungsschatz bei der Guttenberg-Gruppe zu vermuten.

Über den einen, von dem Zeugen Münch in der Sitzung vom 8. 3. 1988 präsentierten Mitarbeiter habe der Zeuge Kanther einen exzellenten, von dem anderen einen sehr bedenklich stimmenden Eindruck gewonnen. Dies habe er, der Zeuge Kanther, auch dem Zeugen Münch mitgeteilt. Der Zeuge Kanther sah seinen Eindruck dadurch bestätigt, daß der betreffende Mitarbeiter wenige Monate später auch ersetzt worden sei. Auch der in Begleitung des Zeugen Dr. Broermann vorgestellte Mitarbeiter erschien ihm, dem Zeugen Kanther, nicht geeignet.

##### 5. Zu der Frage 4,

„welche Gründe dafür ausschlaggebend waren, daß allein die Guttenbergsche Krankenhausgesellschaft mbH, Bad Neustadt/Saale, die Möglichkeit hatte, nach Übernahme des Managements und nach Ablauf des Managementvertrages die Gesellschaftsanteile des Landes zu kaufen, obwohl einer der qualifizierten Mitbewerber angeboten hatte, die Anteile zu günstigeren Konditionen zu übernehmen“,

hat die Beweisaufnahme ergeben:

Der Zeuge Kanther hatte hierzu folgendes bekundet:

Nach dem Beschluß der Gesellschafterversammlung der DKD am 29. 3. 1988 wurde der Geschäftsführungsvertrag mit einer Erwerbsoption mit der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft beschlossen. Damit sei klar gewesen, weil die Erwerbsoption Vertragsgegenstand gewesen sei, daß die Vertragsverhandlungen zum Erwerb mit Guttenberg zu führen gewesen seien und eine Auseinandersetzung über die Höhe des Kaufpreises mit Guttenberg zu führen gewesen sei und nicht mit Bewerbern, die bereits vorher als Vertragspartner ausgeschieden seien. Das gelte insbesondere für den Zeugen Dr. Broermann.

Dadurch habe für das Land Hessen die Verpflichtung bestanden, mit Guttenberg über den Erwerb zu verhandeln auf der Basis des Gutachtens der Treuarbeit.

Bei der Ermittlung des Preises der Geschäftsanteile sei die Ausarbeitung der Treuarbeit, das Wertgutachten, der wichtigste Gesichtspunkt gewesen. Das Wertgutachten habe den Wert der Geschäftsanteile mit 3,7 Millionen DM beziffert. Aufgrund des mit der Guttenberg-Gesellschaft geführten Gesprächs am 6. 6. 1989 sei er, der Zeuge, zu der Überzeugung gekommen, daß dieser Preis von der Guttenbergschen Gesellschaft nicht zu bekommen sei.

Die Differenz zwischen den Vertragspartnern in diesem Stadium des Verfahrens habe rund 6,5 Millionen DM betragen, was die Betrachtung der Investitionsrückstände insbesondere betroffen habe. Er, der Zeuge, habe deshalb 2,3 Millionen DM vergleichsweise zugestanden. Damit habe sich der von dem Zeugen Kissel ausgerechnete Betrag von 3,7 Millionen auf 1,4 Millionen DM vertragsgemäßen Kaufpreis ermäßigt.

Bei dieser Verhandlungsposition sei ein schriftliches Angebot des Zeugen Dr. Broermann vom 24. 8. 1989 eingetroffen, wonach er, Broermann, 3 bis 5 Millionen DM mehr biete als ein Mitbewerber. Er, Broermann, habe dieses Angebot am 5. 9. wiederholt.

In dem Schreiben vom 24. 8. 1989 habe Dr. Broermann sein Angebot damit begründet, daß er erfahren habe, daß eine Bettenerweiterung der DKD über einen Bettenabbau im Paulinenstift betrieben werde. Dies und die Tatsache, daß ein zusätzlicher Bettentrakt die wirtschaftlichen Vorgaben für die DKD entscheidend ändere, veranlasse ihn, Broermann, zu dem Angebot. Aus der Tatsache, daß Dr. Broermann nicht 3 Millionen DM mehr, sondern 3 bis 5 Millionen DM mehr angeboten habe, habe er, der Zeuge Kanther, gefolgert, daß damit neue Verhandlungen angeboten

worden seien. Hierbei sei Dr. Broermann nach Auffassung des Zeugen Kanther von offensichtlich falschen Voraussetzungen ausgegangen, nämlich Bettenzugeständnissen und der Erwartung einer beträchtlichen Verzögerung.

Nach Auffassung des Zeugen Kanther hätte der Zeuge Broermann, wenn er am 29. 3. 1988, als die Entscheidung der Gesellschafterversammlung für Guttenberg fiel, das Angebot gemacht hätte, er zahle 3 Millionen DM mehr, dennoch nicht den Zuschlag erhalten, weil die Entscheidung der Gesellschafterversammlung von der Absicht bestimmt gewesen sei, denjenigen zu bevorzugen, der mit dem Objekt behutsam umgehen könne. Es hätten damals Zweifel bestanden, ob Dr. Broermann das so tun würde.

Die Argumente vom 29. 3. 1988 seien durch das nachträgliche Intervenieren Dr. Broermanns eher noch bestärkt worden; denn es könne überhaupt kein Zweifel daran bestehen, daß es nicht dem üblichen Verfahren eines seriösen Kaufmanns entspräche, am Ende eines ihm bekanntgewordenen Verhandlungsweges mit dem früher siegreichen Konkurrenten zu versuchen, diesen mit einem geringfügig erhöhten Angebot zu übertrumpfen.

Der Brief vom 5. 9. 1988 des Zeugen Broermann habe sich dem Brief vom 24. 8. 1988 angeschlossen; in diesem Brief habe der Zeuge Dr. Broermann zum Ausdruck gebracht, er mache ein ungewöhnliches Angebot, weil es ausreichend gewichtige neue Gründe gebe, die vorher nicht erkennbar gewesen seien; er bitte um ein persönliches Gespräch.

Der Zeuge Kanther habe dieser Bitte aus folgender Überlegung heraus entsprochen: Er habe den Zeugen Dr. Broermann als einen sympathischen und tüchtigen Mann kennengelernt. Er, der Zeuge Kanther, habe sich gefragt, was diesen Mann zu einem derart ungewöhnlichen Verfahren veranlasse. Entweder stehe etwas dahinter, das ihm, dem Zeugen Kanther, noch unbekannt sei – dann müsse es ihn interessieren –, oder es stehe nichts anderes dahinter als Überhärte im Geschäft, und dann habe es der Zeuge Kanther gern wissen wollen. Er habe deshalb den Zeugen Dr. Broermann zu einem Gespräch am 8. September um 10 Uhr empfangen.

Das Gespräch sei von dem Zeugen Dr. Broermann im wesentlichen damit bestritten worden, daß er erklärt habe, er höre von überall, daß es einen Zusammenhang zwischen der DKD-Veräußerung und der Sanierung – welcher Art auch immer – im Paulinenstift gebe. Er, Broermann, müsse zur Kenntnis nehmen, daß er offensichtlich aus den Wiesbadener Engagements durch die Guttenberg-Gruppe völlig „herausgeschmissen“ werden solle; wenn der Weg zur Neuordnung des Paulinenstifts nur über die DKD führe, dann müsse er, Broermann, den eben gehen.

Der Zeuge Kanther erklärte, ihm sei nicht bekannt, ob der Zeuge Dr. Broermann zu diesem Zeitpunkt etwa den Entwurf eines Vertrages mit der Guttenberg-Gruppe kannte, oder ob er die Tatsache, daß das Land mit Guttenberg eingig geworden sei, nur aus Presseerklärungen kannte. Der Zeuge Kanther habe darauf hingewiesen, daß die Annahme Dr. Broermanns in seinem Brief vom 24. 8., es gebe einen Zusammenhang zwischen Paulinenstift und DKD, falsch sei. Er, der Zeuge Kanther, habe darauf hingewiesen, daß es keine Zusage des Landes gebe, Betten an die DKD in den Bettenbedarfsplan aufzunehmen. Er habe gegenüber dem Zeugen Münch vielmehr durchgesetzt, daß hierzu nur eine Wohlverhaltensklausel des Landes in dem Vertrag verankert sei. Es gebe deshalb keinerlei rechtliches Junktim zwischen beiden Projekten.

Diese Mitteilung habe nach der subjektiven Überzeugung des Zeugen Kanther das Interesse des Zeugen Dr. Broermann an dem Projekt DKD schlagartig zum Erlahmen gebracht. Mit diesem Ergebnis sei das Gespräch beendet worden.

Der Zeuge Kanther begründete seine Entscheidung, das Angebot des Zeugen Dr. Broermann abzulehnen, weiterhin wie folgt: Er hätte nie einer Lösung zugestimmt, die die DKD als Nebensache ins Schlepptau des Paulinenstifts gebracht hätte. In diesem Zusammenhang sei interessant, daß es auch heute noch keine Bettenzusage für den Bettenbedarfsplan an die DKD gebe, sondern daß der Sachverhalt immer noch so sei, wie er bei Vertragsabschluß gewesen sei. Der Zeuge Kanther gab an, er habe dafür sorgen müssen, daß die DKD in sorgsame Hand gerate und nicht ein Anhängsel werde. Nach Auffassung des Zeugen hätte das Eingehen auf das



Angebot Broermann weitere Verhandlungen über 3 oder 5 Millionen bedeutet. Hätte er, der Zeuge, sich mit Dr. Broermann auf einen Betrag geeinigt, dann wäre die Erfüllung der Option im Geschäftsführungsvertrag gegen Guttenberg, ihm den Erwerb zu ermöglichen, problematisch gewesen. Er, der Zeuge, sei sogar rechtlich verpflichtet gewesen, in ein neues Gespräch zum nächsten Angebot Broermann mit Guttenberg wieder einzutreten.

Dies wäre nach Auffassung des Zeugen im Hinblick auf den laufenden Betrieb in der DKD, der in vielfältiger Hinsicht durch die Länge des Vorgangs verunsichert gewesen sei und wo viele Leute auch in der Mitarbeiterschaft schwankten, wie es weitergehen würde, schädlich gewesen. Eine weitere Gefahr sei gewesen, daß die gerade eingearbeitete Geschäftsführung nach eineinhalb Jahren Betrieb abgelöst und durch eine neue ersetzt hätte werden müssen, falls sich die Guttenbergsche Krankenhausgesellschaft nicht auf neue Bedingungen eingelassen hätte. Dieses Risiko sei nach Auffassung des Zeugen keine 3 Millionen DM Wert gewesen.

Ein weiterer – wenn auch nicht entscheidender – Grund für die Entscheidung des Zeugen Kanther sei gewesen, daß der Finanzminister eines Landes kein „mittelalterlicher Pferdehändler“ sei, bei dem am Schluß eines abgeschlossenen Verhandlungsprozesses Konkurrenten mit einem beliebigen Angebot, das sie selbst als Störmanöver bezeichnen, noch einmal einsteigen könnten. Entscheidend gewesen sei für den Zeugen jedoch, daß gerade nach diesem Gespräch die Guttenbergsche Bewerbergruppe vorzuziehen gewesen sei, weil er, der Zeuge, denen eher zugetraut habe, die DKD im Sinne der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung vom 29. 3. 1988 weiterzuführen und ferner, weil er, der Zeuge, nicht einen endlos unabsehbar weiteren Vorgang von Verhandlungen wegen eines möglicherweise so begrenzten Vorteils habe durchführen wollen.

Nach Auffassung des Zeugen war der von dem Zeugen Dr. Broermann angebotene zusätzliche Betrag – mit dem Fragezeichen, ob man ihn je bekommen hätte – von einer solchen Geringfügigkeit, daß eine weitere Verzögerung des Entscheidungsvorgangs überhaupt nicht vertretbar gewesen sei. Deshalb sei es nicht zu einem weiteren Gespräch mit dem Zeugen Dr. Broermann gekommen.

Der Zeuge Dr. Broermann hat ausgesagt:

Aufgrund eines Gesprächs mit dem Zeugen Kanther in Kronberg am 25. 2. habe er Gelegenheit erhalten, ein umfangreiches Angebot vorzulegen. Die Vorlage sei am 22. 3. erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt habe er, der Zeuge, den Eindruck gehabt, daß er als ernsthafter Kandidat relativ gut im Rennen liege. Er, der Zeuge, habe gewußt, wer der Mitbewerber gewesen sei.

Dann sei nach Eindruck des Zeugen eine überraschende Wendung eingetreten, und zwar entweder am 24. oder am 25. 3. An einem dieser Tage sei die schließlich beschlossene Entscheidung zugunsten der Guttenberg-Gruppe vorgefällt worden.

Am Abend des 24. 3. habe der Zeuge Dr. Broermann mit dem Zeugen Helm und dem Leiter des Ministerbüros, Grauel, im Sozialministerium ein Gespräch gehabt. Hier habe der Zeuge erstmalig erfahren, daß nicht ein Aktivkauf, sondern ein Anteilskauf vorgesehen sei. Der von dem Zeugen Dr. Broermann vorgelegte Vertragsentwurf sei von einem Aktivkauf ausgegangen.

Damit sei es nicht mehr darum gegangen, Aktiva aus einer Gesellschaft herauszukaufen und darüber frei zu verfügen, sondern darüber hinaus zusätzliche GmbH-Anteile zu kaufen und damit sich der Bindung der Gemeinnützigkeit zu unterwerfen.

Nach Bekundungen des Zeugen sei auf dieser Basis an diesem Abend noch weiter verhandelt worden.

Am darauffolgenden Tag, dem 25. 3., habe der Zeuge daraufhin von dem Zeugen Dr. Schaefer telefonisch erfahren, daß sich die Stimmung gegen den Zeugen Dr. Broermann gewendet hätte.

Der Zeuge Dr. Schaefer bekundete, er gehe davon aus, daß die Aussage des Zeugen Dr. Broermann über das mit ihm, dem Zeugen Dr. Schaefer, geführte Telefongespräch zutreffend sei. Es seien Informationen damit verbunden gewesen. Der Zeuge Dr. Schaefer habe aus den ihm zur

Verfügung stehenden Unterlagen die Kopie eines Briefes des Zeugen Dr. Broermann an das Ministerium herausgefunden. In diesem Brief seien verzeichnet: Kopien an den Zeugen Helm, Sozialministerium, den Zeugen Dr. Schaefer, KV Hessen, und den Zeugen Bach, Vorsitzender Beirat. Aus diesem Brief gehe hervor, daß zu diesem Zeitpunkt, nämlich unmittelbar vor der Gesellschafterversammlung vom 29. 3. 1988 die Frage des Aktivkaufs oder der Übernahme der GmbH ein strittiges Problem gewesen sei. Zumindest aus der Sicht des Zeugen Dr. Broermann sei dies offenbar eine ganz neue Entwicklung gewesen. Der Zeuge Dr. Schaefer entnimmt weiter aus den eigenen Aufzeichnungen, daß vorher ein Gespräch mit dem Zeugen Dr. Broermann und dem Ministerium stattgefunden hätte. In diesem Gespräch sei dargestellt worden, daß der Zeuge Dr. Broermann vom Land Hessen eine Zahlung von rund 40 Millionen DM erwarte, bevor überhaupt eine verbindliche Transaktion stattfinden könne. Der Zeuge bekundete, er könne sich nicht daran erinnern, auf welchem Wege er die Informationen, die er dem Zeugen Dr. Broermann in dem oben geschilderten Telefongespräch übermittelt habe, erhalten habe.

Der Zeuge Helm bekundete, es habe mit Sicherheit eine Abstimmung zwischen dem Finanz- und Sozialminister zwischen dem 8. 3. und 29. 3. 1988 gegeben. Es habe auch ein Vorgespräch vor der Entscheidung am 29. 3. unter den Beteiligten und Ministern gegeben, an dem er, der Zeuge, als Vertreter des Sozialministeriums teilgenommen habe.

Das Vorgespräch habe am Vormittag des gleichen Tages der Gesellschafterversammlung stattgefunden. In dem Gespräch habe der Zeuge Trageser zunächst einmal seine Meinung kundgetan; daraufhin wurde Übereinstimmung mit dem Finanzminister erzielt. Der Sachverhalt wurde dargelegt unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes; anschließend sei es zu der Entscheidung gekommen, es werde als Auffassung des Mehrheitsgesellschafters in der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen, den Managementvertrag mit der Gutenbergschen Krankenhausgesellschaft abzuschließen. An diesem Tag habe eine besondere Erörterung zwischen ihm, dem Zeugen, und dem Zeugen Trageser nicht stattgefunden.

Zu dem oben bezeichneten Gespräch gab der Zeuge weiter an: Es sei das Angebot von Gutenberg erörtert worden, mit einer Gesamtsumme alle Altlasten abzudecken. Nach Erinnerung des Zeugen habe sich diese Gesamtsumme auf 14 Millionen DM belaufen. Erörtert worden sei ferner, daß einen Tag später der Zeuge Dr. Broermann 16 Millionen DM geboten habe; dieses Angebot sei dann vermindert worden oder aufgespalten in einen Festbetrag und in einen Darlehensbetrag. Nach Auffassung des Zeugen habe man für die Entscheidung am 29. 3. davon ausgehen müssen, daß zwischen den beiden Angeboten materiell keine Unterschiede gewesen seien. Entscheidend seien die Themen Aktivkauf und auf der anderen Seite der Erwerb der GmbH-Anteile der gemeinnützigen Gesellschaft. Diese Gesichtspunkte haben nach Auffassung des Zeugen für die Meinungsbildung entscheidend beigetragen.

Der Zeuge Frey erklärte: Ihn habe es verwundert nach der Präsentation der beiden Bewerber am 8. 3. 1988 und des doch seines, des Zeugen, Erachtens einhelligen Ergebnisses, daß dann am 29. 3. in der letzten Gesellschafterversammlung, an der er, der Zeuge, teilgenommen habe, gleich zu Beginn der Zeuge Trageser aufgestanden sei und gesagt habe: Die Gesellschafter haben den Beschluß gefaßt, den Zuschlag der Gutenberg-Gruppe zu geben.

In dieser Gesellschafterversammlung sei nicht diskutiert worden, sondern da sei der Beschluß der Gesellschafter verkündet worden. Der Zeuge erklärte, es möge sein, daß Kontakte unter den Gesellschaftern zwischen dem 8. 3. und 29. 3. 1988 stattgefunden hätten; er, der Zeuge, setze das voraus. Eine Abstimmung mit der Geschäftsführung habe nicht stattgefunden; dies sei für die Geschäftsführer zunächst einmal nicht zu erklären gewesen. Insoweit habe er, der Zeuge, auch die Überraschung bei dem Zeugen Prof. Dr. Rau feststellen können.

Der Zeuge Dr. Klötz hat sinngemäß bekundet, nach seiner Kenntnis sei nach der Vorstellung am 8. 3. 1988 die Entscheidung bereits gefallen.

Der Zeuge Bach bekundete, er habe an der Sitzung am 29. 3. 1988 noch teilgenommen, danach sei er ausgeschieden. Seinen Rücktritt habe er in dieser Sitzung erklärt.

Das Protokoll über diese Sitzung weise aus, daß die Gesellschafterversammlung dem Abschluß eines Managementvertrages mit der Guttenberg-Gruppe auf der Basis des Angebots vom 24. 3. 1988 zustimme und die Geschäftsleitung mit der Durchführung beauftrage. Das Angebot vom 24. 3. 1988 sei nachgeschoben gewesen; er, der Zeuge, habe diese Unterlage für die Sitzung nicht mehr bekommen.

Der Zeuge Trageser erklärte, er könne sich nicht daran erinnern, daß zwischen der Präsentation am 8. 3. 1988 und der Entscheidung am 29. 3. 1988 im Hause der Staatskanzlei vor, nach oder am Rande einer Ministerbesprechung bzw. Kabinettsitzung eine Besprechung der beteiligten Ressorts des Hauptgesellschafters Land stattgefunden hätte.

Auf die Frage, wie zu erklären sei, daß es nach Abschluß der Bewerbungsfrist und der Präsentation am 8. 3. 1988 zwischen dieser Zeit und dem 29. 3. lediglich noch Kontakt mit einem Bewerber gegeben habe, der offensichtlich habe nachbessern können, und dann die Entscheidung am 29. 3. 1988 auf der Grundlage eines Angebots vom 28. 3. 1988 erfolgt sei, wobei der Zeuge Münch nicht erklären könne, ob dieses Angebot von ihm allein oder auf Initiative des Sozialministeriums formuliert worden sei, erklärte der Zeuge, diese Frage könne er nicht beantworten. Der Zeuge erklärte weiter, seiner Erinnerung nach habe es auch ein Nachbesserungsangebot von dem Zeugen Dr. Broermann gegeben. Er, der Zeuge, wisse nicht, ob solche Angebote von irgend jemandem veranlaßt worden seien.

Der Zeuge Kanther bekundete, es habe am 23. 3. 1988 ein Gespräch zwischen ihm, dem Zeugen Trageser, dem Zeugen Helm und dem Leiter des Ministerbüros des Sozialministeriums, Grauel, im Landtag stattgefunden. Es habe weiterhin ein Gespräch am 28. 3. 1988 zwischen ihm, dem Zeugen Kanther, dem Zeugen Rudolph und einem weiteren Bediensteten des Finanzministeriums, Dr. Kadel, über die Angebote Broermann und Guttenberg stattgefunden.

Er, der Zeuge, habe sehr oft mit dem Zeugen Trageser über diesen Gegenstand gesprochen, auch am Rande von Begegnungen. Er, der Zeuge, könne nicht ausschließen, daß er sich mit dem Zeugen Trageser am Rande einer Plenar- oder Kabinettsitzung über den Stand der Sache unterhalten hätte.

Auf die Frage, ob zwischen dem 8. und 29. 3. 1988 noch Gespräche zwischen dem Zeugen Kanther und den beiden Mitgeschaftern stattgefunden hätten, gab der Zeuge an, er erinnere sich nicht sicher, aber er könne es nicht ausschließen.

Zu seinem Schreiben vom 24. 8. 1989 an den Zeugen Kanther

Dies und die Tatsache, daß ein zusätzlicher Bettentrakt die wirtschaftlichen Vorgaben für die DKD entscheidend ändert, veranlaßt uns zu erklären, daß wir bereit sind, das aktuelle Angebot der Rhönklinikum AG für die DKD bei sonst gleichen Bedingungen um 3 bis 5 Millionen DM zugunsten des Landes zu verbessern ...

erklärte der Zeuge Dr. Broermann:

Als dieser Brief geschrieben worden sei, habe er seit mehreren Monaten mit dem Paulinenstift in Wiesbaden verhandelt. Bei diesen Verhandlungen habe er von der Gegenseite Wendungen vernommen, wonach das Paulinenstift unter erheblichem Druck stehe, sie sollten an die DKD verkaufen. Es sei auch erwähnt worden, daß man, falls im Paulinenstift Betten reduziert werden würden, dann zugunsten der DKD diese Betten verwendet werden sollten, weil insgesamt die Betten im Raum Wiesbaden abgebaut werden sollten.

Deswegen habe sich der Zeuge Sorgen gemacht, daß er bei dem Paulinenstift „einfach rausliegen“ würde. Er habe dort das Risiko gesehen, „rausgeboxt“ zu werden. Diese Befürchtung habe ihn zur Abgabe des vom 24. 8. geschriebenen Angebots veranlaßt. Zu dem Gespräch am 8. 9. mit dem Zeugen Kanther bekundete der Zeuge: Gesprächsinhalt seien erstens der Zusammenhang des Verkaufs DKD mit dem Komplex Paulinenstift. Der Zeuge Kanther habe diesen Zusammenhang verneint und erklärt, in diesem Punkt sei nichts vorentschieden. Der zweite sei gewesen, daß er, der Zeuge Kanther, erklärt habe, daß er es unfair und kaufmännisch nicht korrekt empfinden würde, in diesem Stadium wegen 3 bis 5 Millionen

Mehrgebot nicht zu dem Wort, was er Guttenberg gegeben hätte, zu stehen. Dies habe er, der Zeuge Dr. Broermann, auch akzeptiert.

Der Zeuge räumte ein, es sei normal, daß, wenn man verhandele und verliere, das Thema abgeschlossen sei und man nicht neu anfangen. Dies sei eine ungeschriebene Verhaltensregel. Diese habe er in dem geschilderten Fall gebrochen. Er habe sich im Grunde, aus eigener Sicht wenigstens, unfair verhalten. Die Erklärung dafür sei, er habe das nur deshalb getan, weil er gesehen habe, daß man ihn beim Paulinenstift habe „rausdrücken“ wollen. Deshalb habe er ein Gegenangebot gemacht. Dieses Gegenangebot sei aber ohne Wenn und Aber; er habe sich bereiterklärt, in den Vertrag einzusteigen, plus 3 bis 5 Millionen. So sei dies auch im Klartext in dem zitierten Brief enthalten.

#### 6. Zu der Frage 5,

„auf welcher Grundlage und in welcher Weise die Bewertung der DKD für den Verkauf der Landesteile erfolgt ist“,

hat der Zeuge Kissel wie folgt ausgesagt:

Die Auftragserteilung an die Treuarbeit sei auf eine Besprechung am 15. Februar 1988 im Sozialministerium auf Einladung des Zeugen Helm zurückgegangen. In dieser Besprechung seien die maßgebenden Grundsätze für die Bewertung besprochen worden; nach einer Vorbesprechung des Zeugen mit dem Zeugen Helm seien auch zwei Vertreter der Guttenberg-Gruppe hinzugezogen worden.

Aufgrund dieses Gesprächs habe die Firma Treuarbeit ein Angebot vom 22. Februar 1988 abgegeben, das dem Beschluß der Gesellschafterversammlung der DKD vom Februar 1988, der Treuarbeit den Gutachtenauftrag zu erteilen, zugrunde gelegen habe. Mit Schreiben vom 1. März 1988 habe die DKD den formellen Auftrag an die Treuarbeit erteilt.

In dem Auftrags schreiben habe sich die Geschäftsführung der DKD mit der von der Treuarbeit vorgelegten, von dem Zeugen als Bewertungsalternative Nr. 3 bezeichneten Vorgehensweise einverstanden erklärt. Die Bewertungsalternative Nr. 3 habe der Zeuge Kissel gegenüber dem Zeugen Helm in der oben angegebenen Besprechung wie folgt erläutert: Die Firma Treuarbeit könne nach den maßgebenden Grundsätzen für Unternehmensbewertung im folgenden Falle nur eine Bewertung zum Liquidations-, das heißt zum Zerschlagungswert vornehmen; denn die Ertragslage sei so nachhaltig belastet durch Verluste, daß ein positiver Ertragswert bei Fortsetzung des vorliegenden Unternehmenskonzepts nicht möglich sei. Der Zeuge Helm habe dem entgegengehalten, eine solche Bewertung solle nicht gemacht werden, weil an eine Fortführung der DKD, wenn auch durch einen anderen, durch einen Erwerber, gedacht sei mit bestimmten gesundheitspolitischen Vorgaben.

Die Wahl der schließlich eingeschlagenen Bewertungsmethode sei ferner durch folgende Überlegungen beeinflusst gewesen: Es sei nicht möglich gewesen, Verkehrswerte für das Objekt nach den Wertermittlungsrichtlinien – Vergleichswert, Ertragswert, Substanzwert – auszurechnen, da die Baunutzungsverordnung das gesamte Gelände als Sondergebiet Klinik ausweise. Es schied deshalb aus, den Ertragswert eines zehngeschossigen Verwaltungsgebäudes auszurechnen und als Verkaufspreis der DKD als Unternehmenswert darzustellen, minus Sozialplan und Liquidationskosten. Es habe zwar auch die Möglichkeit bestanden, die DKD nach einem gesundheitspolitischen allgemeinen Nutzungswert zu bewerten. Dabei hätten jedoch nicht privatwirtschaftliche Vorstellungen vorgeherrscht, das heißt, ein privater Anlieger hätte nicht kaufen wollen zu einem volkswirtschaftlichen Nutzenswert, den nur ein Verkäufer quantifizieren könne, falls er das Objekt behalten oder es an eine andere Gebietskörperschaft übertragen wolle.

Es sei daher nur die Alternative übrig geblieben, daß ein Reorganisator vom Land gefunden werden müsse, der mit dem entsprechenden wirtschaftlichen Sachverstand die Bedingungen schaffen könne, die es erlaubten, nun für die Zukunft eine Wende zu entwickeln; nicht nur keine Zuschüsse mehr, sondern darüber hinaus noch einen Ertrag nach dem Reorganisationszeitraum. Dies sei der Grundgedanke der schließlich gewählten Bewertungsalternative Nr. 3 gewesen.

Die Bewertungsmethodik beruhe auf der Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. 2/1983, Die Wirtschaftsprüfung 15/16/1983, S. 468.

In der bereits erwähnten Besprechung sei Übereinstimmung darüber erzielt worden, daß die Treuarbeit als neutrale Gutachterin und nicht als Beraterin des Verkäufers Land Hessen das Gutachten anfertigen solle. Es sei kein subjektiver Entscheidungswert im Beratungsauftrag für den Verkäufer zu ermitteln gewesen. Das bedeute, es sollte nicht ein Beratungsgutachten für das Land Hessen als Entscheidungsgrundlage für einen Verkaufspreis erstellt werden, sondern es sollte ein objektiver Wert ermittelt werden, der auch unter Umständen gegenüber den Kaufinteressenten hätte vertreten werden können.

Gegenstand des Auftrags sei auch die Ermittlung des noch anfallenden Zuschußbedarfs für einen zukünftigen Fünfjahreszeitraum gewesen. Es müsse in dieser Zeit eine nachhaltige Verbesserung der Ertragsverhältnisse erreicht werden, und die Gutachter sollten feststellen, was für ein Zuschußbedarf in diesen fünf Jahren noch gegeben sei. Nach der oben zitierten Besprechung und nach Abgabe des Angebots der Treuarbeit bzw. nach Auftragserteilung sei es zu einem Zwischengespräch mit dem Zeugen Frey gekommen. Er habe darauf hingewiesen, daß auch die Höhe der Investitionsrückstände berücksichtigt werden müsse. Bei der Feststellung der anerkannten Investitionsrückstände sollte kein Subunternehmer der Firma Treuarbeit, sondern die jeweiligen Fachabteilungen der zuständigen Ministerien hinzugezogen werden.

Da in der DKD die neue Geschäftsführung der Guttenberg-Gesellschaft ab April 1988 tätig gewesen sei, habe sich die Treuarbeit dazu entschlossen, einen Vorentwurf für das Gutachten unter dem 18. August 1988 zu fertigen. Diese sei dem hessischen Finanzminister und von diesem an die neue Geschäftsführung der DKD weitergeleitet worden. Die neue Geschäftsführung der DKD habe ihren Wirtschaftsprüfer, den Zeugen Dinter, beauftragt, eine Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben. Diese Stellungnahme sei unter dem 7. November 1988 erstellt worden; hierzu habe die Treuarbeit eine schriftliche Erwiderung erstellt und dem Finanzminister, dem Sozialminister und der Geschäftsführung der DKD zugeleitet. Das endgültige Gutachten sei unter dem 19. Mai 1989 erstattet worden.

Das Vorweg-Gutachten vom 18. 8. 1988 gebe den Unternehmenswert mit minus 9,6 Millionen DM an; die Erwiderung vom 8. 12. 1988 gebe den Unternehmenswert mit 1,5 Millionen, das endgültige Gutachten vom 19. 5. 1989 mit 3,7 Millionen an.

Das als Entwurf vorgelegte Gutachten der Treuarbeit vom 18. August 1988 kommt zu folgenden Ergebnissen:

Aufgrund eines für den fünfjährigen Reorganisationszeitraum bei realisierbaren Umsatzerhöhungen und notwendigen Rationalisierungen zu erwartenden ausgeglichenen Ergebnisses entfalle eine Abgeltung für nach dem Bewertungsstichtag (31. Dezember 1987) noch entstehende Betriebsverluste; der auf den Bewertungsstichtag abgezinsten Ertragswert der DKD belaufe sich auf der Grundlage eines nach dem Reorganisationszeitraum für erzielbar gehaltenen jährlichen Ertragsüberschusses von 500.000 DM und einem Kapitalisierungszinssatz von 10 v.H. auf 3.750.000 DM; aufgrund der Minderung des Ertragswerts um einen Sonderbonus für die Realisierung des modifizierten Unternehmenskonzepts von 1.250.000 DM sowie alternativer Abgeltungsbeträge für Investitionsrückstände ergäben sich verbleibende Abgeltungsbeträge bzw. negative Unternehmenswerte von 9.650.000 DM bzw. 10.800.000 DM oder – bei einer Teilabgeltung durch künftige Investitionsmittel – von 6.150.000 DM.

Der Zeuge Dinter gelangt in seiner Stellungnahme nach Würdigung der Bewertungsansätze der Treuarbeit zu einem Abgeltungsbetrag von 19.585.000 DM, das heißt zu einem Ergebnis, das um 9.935.000 DM oder 102,9 v.H. über dem Ergebnis der Treuarbeit zu stehen komme. Aus dieser gravierenden Abweichung folgert der Zeuge, daß die Wertansätze des Entwurfs der Treuarbeit einer gründlichen Überarbeitung bedürften. Da das Land Hessen seit 1974 einschließlich 1988 an die DKD insgesamt 55.682.000 oder jährlich im Durchschnitt 3.712.000 DM zugeschossen habe, sei es wenig plausibel, einerseits einen Käufer zu suchen, um sich von einer Dauerlast in Höhe von 37 Millionen Zuschußbedarf (10 v.H. Kapitali-

sierungszinsfuß) zu befreien, wenn es andererseits möglich sein solle, mit einem einmaligen Aufwand von „nur“ 9.650.000 DM die DKD binnen zwei Jahren zu sanieren, so daß sie ab 1990 nachhaltig Gewinne abwerfe. Diese Überlegung spreche gegen das Ergebnis der Treuarbeit.

Nach Auffassung des Zeugen sei vor Ausfertigung des Gutachtens mit dem Finanzministerium die Frage zu klären, wie sich die steuerliche Situation der DKD stelle, wenn sie ihren Gemeinnützigkeitsstatus aufgebe, und zwar insbesondere wegen der Besteuerung der bei Aufgabe vorhandenen Rücklagen und des Jahresgewinns 1987.

Es bedürfe auch der Klärung, in welcher Höhe der DKD in der Zeit von 1988 bis 1992 Erträge aus Zuschüssen nach dem Krankenhaus-Finanzierungsgesetz zufließen würden, wobei solche Erträge außer Ansatz zu bleiben hätten, die aus Neuinvestitionen aus Mitteln des Erwerbes resultierten.

Schließlich sei noch einmal die Frage zu prüfen, inwieweit ab 1993 überhaupt ein Ertrag entstehen könne. Falls die DKD gemeinnützig bleibe, was die Treuarbeit unterstelle, seien nachhaltige Betriebsgewinne aus der gesetzlichen Definition heraus unzulässig. Verzichte die DKD auf die Gemeinnützigkeit, würden Gewinne ebenfalls nicht in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Gesundheitsgesetzgebung stehen, soweit sie über eine angemessene Verzinsung des selbstaufgebrachten Eigenkapitals hinausgingen. Die Frage der Angemessenheit beurteile sich nach den einschlägigen Bestimmungen; der Bundesfinanzminister akzeptiere nach Erfahrung des Zeugen Dinter in diesem Zusammenhang maximal 5 v.H. vom Eigenkapital, was nach den Ansätzen der Treuarbeit einen Betrag von 181.000 DM ausmache, wovon die Körperschaftsteuerbelastung in Höhe von 91.000 DM abzuziehen sei, zumal die Finanzierung des erheblichen Investitionsbedarfs nach Ansicht des Zeugen langfristig keine Ausschüttungen zulassen werde.

Das Gutachten der Treuarbeit bedürfe nach Auffassung des Zeugen eine Überarbeitung nach den Grundsätzen des HVA 2/1983 des Instituts der Wirtschaftsprüfer. Danach sei erforderlich,

- einen endgültigen Wertansatz festzustellen, auch Negativeinflüsse der Zukunft zu berücksichtigen, spezielle Chancen und Risiken einzeln und nicht pauschal anzusetzen,
- eindeutig die Frage zu klären, ob die Treuarbeit das Gutachten als neutraler Gutachter oder als Berater des Landes Hessen, das heißt zur Ermittlung eines objektiven Unternehmenswerts oder zur Ermittlung eines subjektiven Entscheidungswerts erstelle,
- daß keine für die Zukunft geplanten Maßnahmen, deren Eintritt weder sicher noch genügend wahrscheinlich sei, in die Bewertung einfließen dürften,
- für die Ausgangsbasis der Prognoserechnung der Vergangenheitsanalyse einen genügend langen Zeitraum zugrunde zu legen, um die Auswirkungen von zufälligen Kosten und Ertragsveränderungen zu eliminieren,
- die Prognoserechnung brutto nach Ansätzen je nach Aufwand und Ertragsart aufzumachen, anstatt nur Veränderungen auf einen Ausgangswert aufzustocken.

Der Zeuge Dinter kommt zu dem abschließenden Ergebnis, daß der ihm vorgelegte Gutachtenentwurf der Treuarbeit Nr. 409231 gründlich überarbeitet werden müsse, wenn er als Grundlage für die Verhandlungen der GKG mit dem Land Hessen über den Erwerb der Geschäftsanteile an der DKD dienen solle. Er, der Zeuge, könne seinem Auftraggeber, der Guttenbergischen-Krankenhausgesellschaft, nicht empfehlen, das Ergebnis des Gutachtens als Verhandlungsbasis zu akzeptieren.

Das abschließende Gutachten der Treuarbeit vom 19. Mai 1989 modifiziert die bereits dargestellten Ergebnisse des Gutachtenentwurfs vom 18. August 1988 wie folgt:

Der Ertragswert der DKD belaufe sich auf der Grundlage eines nach dem Reorganisationszeitraum ab 1993 unter Berücksichtigung eines Abschlags von 2,1 Millionen DM für spezielle Umsatz- und Kostenrisiken sowie jährlicher Investierungsraten von 4,5 Millionen DM für nachhaltig erzielbar gehaltenen jährlichen Ertragsüberschusses von 1,6 Millionen DM

und einem Kapitalisierungszinssatz von 10 v.H. auf 16 Millionen DM und abgezinst auf den Bewertungsstichtag (31. Dezember 1987) auf 12 Millionen DM. Dabei seien mögliche Ergebnisverbesserungen aufgrund von weiteren, nach dem vorhandenen, modifizierten Unternehmenskonzept angesichts einer zu erwartenden steigenden Nachfrage nach qualifizierten Gesundheitsleistungen für realisierbar gehaltenen Umsatzsteigerungen nicht berücksichtigt; diese würden im Umfange bis zu 1,9 Millionen DM jährlich für zusätzliche Reinvestierungsraten bzw. als zusätzliche Risikoreserve zur Verfügung stehen.

Sofern durch eine künftige Unterschreitung der für die Behandlung von Kassenpatienten maßgebenden Quote von 40 v.H. neben dem Wegfall der Förderung nach dem Krankenhaus-Finanzierungsgesetz und der Umsatzsteuerbefreiung auch die im Rahmen der Bewertung zu berücksichtigenden Gewerbesteuer und Vermögenssteuer sowie die auf letztere entfallende Körperschaftsteuer anfallen sollten, seien die durch die insoweit gegebene wesentliche Änderung des Unternehmenskonzepts entstehenden Mehraufwendungen grundsätzlich aus den durch die veränderte Patientenstruktur ermöglichten Mehrerträgen zu decken.

Dem Ertragswert stehe ein Abgeltungsvertrag für Investitionsrückstände und Erneuerungsbedarf zum Bewertungsstichtag von 11,3 Millionen DM gegenüber, der sich aus einem anerkannten Gesamtbetrag von 23,3 Millionen DM nach Abzug gesonderter Fördermittel Zusagen von 12 Millionen DM ergebe; darüber hinaus sei von der DKD ein weiterer vom Land nicht anerkannter Betrag von 6,5 Millionen DM geltend gemacht.

Auf die Abgeltung der Investitionsrückstände bzw. des Betriebsergebnisses des Reorganisations- oder Rationalisierungszeitraums ist der für 1988 bewilligte Landeszuschuß von 3 Millionen DM anzurechnen.

Danach stelle sich der Unternehmenswert der DKD wie folgt dar:

	Mio DM	Mio DM
Ertragswert		12,0
Anerkannte Investitionsrückstände	23,3	
Zugesagte Fördermittel	12,0	11,3
Anrechnung des Landeszuschusses für 1988		3,0
Unternehmenswert		3,7

Dieser Unternehmenswert könne sich insoweit noch ändern, als im Rahmen der Kaufverhandlungen über DKD-Anteile die Notwendigkeit einer Abgeltung von weiteren Investitionsrückständen aus dem Bereich der bisher vom Land nicht anerkannten Maßnahmen festgestellt würde.

#### 7. Zu der Frage 6,

„warum bei der Formulierung des Gutachtenauftrags über den Unternehmenswert der DKD an die Treuarbeit AG, Frankfurt am Main, in einer Besprechung am 16. Februar 1988 im Sozialministerium bereits Vertreter der Gutenbergschen Krankenhausgesellschaft mbH, Bad Neustadt/Saale, teilgenommen haben, obwohl die Gesellschafterversammlung der DKD erst am 26. Februar 1988 entschieden hat, ein Gutachten zu vergeben und mit zwei Bewerbern über die Übernahme zu verhandeln, das Angebot der Gutenbergschen Krankenhausgesellschaft mbH für die Übernahme des Managementvertrages aber erst am 24. März 1988 vorlag“,

hat der Zeuge Helm bekundet:

Für die Durchführung der Gesellschafterversammlung am 26. 2. 1988, die unter Tagesordnungspunkt 6 die Vergabe eines Gutachtens über den Unternehmenswert der DKD beschließen sollte, sei es erforderlich gewesen, ein entsprechendes Angebot einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen. Da sich die Mehrheitsgesellschafter der DKD bereits darauf verständigt hätten, die seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit die DKD prüfende Treuarbeit mit der gutachtlichen Äußerung über den Unternehmenswert zu beauftragen, sei fernmündlich zwischen dem Zeugen Kissel von der Treuarbeit und dem Zeugen Helm die Auftragsgestaltung vorbesprochen und ein Gesprächstermin für den 16. 2. 1988 vereinbart worden. Das an diesem Tage stattgefundene Gespräch habe dem Ziel gedient, mit dem Gutachter, dem Zeugen Kissel, die anzuwendende Methode für die Ermittlung des Unternehmenswerts festzustellen. Auf der

Grundlage des Vorschlags der Treuarbeit sei festgehalten worden, daß dem Gutachtauftrag eine Ertragswertermittlung nach einer Reorganisationsphase von fünf Jahren, beginnend mit dem Geschäftsjahr 1988 zugrunde gelegt werde. Diese Verfahrensweise sei als Alternative Nr. 3 in dem Angebotsschreiben der Treuarbeit vom 22. 2. dargestellt.

Mit den später zu diesem Gespräch am 16. 2. 1988 hinzugekommenen Repräsentanten der Gutenbergschen Hauptverwaltung, dem Zeugen Münch und Herrn Zwilling, sei in dem Gespräch vom 16. 2. 1988 Einvernehmen über diese Vorgehensweise erzielt worden, allerdings unter der Voraussetzung, daß über die Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Erstellung des Gutachtens ein weiteres Gespräch zwischen dem Zeugen Kissel und dem Wirtschaftsprüfer der Gutenberg-Gruppe, dem Zeugen Dinter, stattfinden sollte. Die fernmündlich aus dem Gespräch heraus mit dem Büro Dinter erfolgte Terminvereinbarung für den 14. 3. sei wegen Termenschwierigkeiten zwischen dem Zeugen Kissel und Dinter nicht zustande gekommen.

Ein mit dem weiteren Bewerber, dem Zeugen Dr. Broermann, beabsichtigtes Gespräch über die Frage der Unternehmenswertermittlung habe zu dieser Zeit nicht geführt werden können, da der Zeuge Dr. Broermann sich in der Zeit vom 14. bis zum 27. 2. in den Vereinigten Staaten aufgehalten habe. In einem zwischen dem Zeugen Dr. Broermann, dem Leiter des Ministerbüros im Sozialministerium, Grauel, und dem Zeugen Helm am 10. 3. 1988 stattgefundenen Gespräch habe sich der Zeuge Dr. Broermann mit der Ermittlung des Unternehmenswertes durch die Treuarbeit einverstanden erklärt, da der Zeuge Kissel ihm, Broermann, persönlich bekannt sei und ein Gespräch zwischen dem Zeugen Dr. Broermann und Kissel über die Festlegung der Kriterien für eine Bewertung vorgesehen sei. Ein Gespräch mit anderen Bewerbern über die Bewertungsfrage sei nicht mehr erforderlich gewesen, da die Entscheidung am 26. 2. gefallen sei.

Der Zeuge Trageser erklärte, er habe an dem Gespräch am 16. Februar 1988 nicht persönlich teilgenommen; er habe aber zu der Frage folgendes zu bekunden:

Das Gespräch zwischen dem Zeugen Kissel und den Mitarbeitern des Zeugen Trageser habe ausschließlich dem Ziel gedient, ein Angebot für ein Gutachten über den Unternehmenswert der DKD einzuholen. Der Auftrag hierzu sei von seinem, des Zeugen, Kollegen Finanzminister und ihm, dem Zeugen, erteilt worden. Das Angebot der Treuarbeit habe rechtzeitig, das heißt geraume Zeit vor der Gesellschafterversammlung der DKD am 26. 2. vorliegen müssen, damit noch ausreichend Zeit für die Prüfung des Angebots verbleibe.

Die Einholung eines neutralen Gutachtens über den Unternehmenswert der DKD habe nur dann erfolgen können, falls die potentiellen Erwerber auch mit der Vorgehensweise des Gutachters einverstanden waren. Deshalb seien dem einem Bewerber, der Gutenbergschen Gesellschaft, die Grundlagen und Richtlinien des Gutachtens durch den Gutachter, den Zeugen Kissel, persönlich in dem Gespräch am 16. Februar dargelegt und dabei auch die Akzeptanz der Vertreter der Gutenbergschen Gesellschaft herbeigeführt worden. Daß der andere Bewerber, der Zeuge Dr. Broermann, an diesem Gespräch nicht habe teilnehmen können, habe daran gelegen, daß der Zeuge Dr. Broermann sich in dieser Zeit in den Vereinigten Staaten aufgehalten habe. Der Zeuge Dr. Broermann habe in einem nachfolgenden Gespräch sein Einverständnis mit der Vorgehensweise des Gutachters im einzelnen ebenso erklärt wie der andere Bewerber.

Die Bewerber, wer auch immer, hätten keineswegs an der Formulierung des Gutachtauftrags mitgewirkt. Dies sei ausschließlich die Angelegenheit des Gutachters gewesen, der sich hierauf mit den Vertretern des Landes Hessen verständigt habe. Seine, des Gutachters, Vorstellungen hätten dann auch zu dem Angebotsschreiben vom 22. Februar 1988 geführt, das in der Gesellschafterversammlung am 26. Februar 1988 von den Gesellschaftern beraten und hinsichtlich des Vorschlags Alternative Nr. 3 in Auftrag gegeben worden sei.

Der Zeuge Kanther bekundete, er habe an dem Gespräch am 16. 2. über die Bewertungsmethodik nicht teilgenommen. Er habe keinerlei Kenntnisse darüber, daß bei der Gelegenheit je von einem Gegengutachten gesprochen worden sei.



Zu der Frage, ob auf die Gutachtertätigkeit der Treuarbeit und auf ihre Ergebnisse seitens der Landesregierung oder seitens der Bewerber Einfluß genommen worden sei, hat der Zeuge Kissel bekundet:

Eine Einflußnahme habe nicht stattgefunden. In der Besprechung im Finanzministerium am 4. April habe der Zeuge die Bewertungsergebnisse vorgetragen und die Einwendungen entgegengenommen. Die Einwendungen seien von der Treuarbeit später überprüft worden; sie seien nicht geeignet gewesen, den von der Treuarbeit festgestellten Ertragswert von 12 Millionen DM zu modifizieren.

Auch in einer weiteren Besprechung im Finanzministerium am 12. April 1988 in Anwesenheit der Vertreter der Guttenberg-Gruppe habe der Zeuge Kissel seine Position deutlich gemacht, wonach in keiner Weise irgendwelche Abstriche von den von der Treuarbeit festgestellten Werten gerechtfertigt seien.

Der Zeuge Dinter hat hierzu bekundet, nach seiner Auffassung habe die Guttenberg-Gruppe keinen Einfluß auf das Bewertungsgutachten der Treuarbeit nehmen können, der über das hinausgehe, was üblicherweise die Parteien bei einem Bewertungsgutachten dem beauftragten Wirtschaftsprüfer gegenüber an Auskünften oder an Möglichkeiten besitzen würden, ihre eigenen Stellungnahmen oder Vorstellungen zu Bewertungsfragen kundzutun.

#### 8. Zu der Frage 7,

„auf welcher Grundlage (Gutachten) und durch wen die unterlassenen Investitionen in Höhe von 25,6 Millionen DM bewertet worden sind, und ob das gewählte Verfahren mit den Grundsätzen des Haushaltsrechts übereinstimmt“,

hat der Zeuge Gräf bekundet: Diese 25,6 Millionen DM bestünden aus Bauinvestitionen in Höhe von 8,8 Millionen DM, medizinisches Gerät: 14,5 Millionen DM, ein zusätzlicher OP-Raum: 1,8 Millionen DM und allgemeine Ausstattung: 0,5 Millionen DM.

Der Zeuge erklärte, er könne aus seiner Sicht nur zu den 8,8 Millionen DM Bauinvestitionen Stellung nehmen.

Als Grundlagen hierzu hätten zur Verfügung gestanden: Eine Kostenschätzung der Architekten Braun & Schlockermann vom 25. 2. 1988 sowie ein Begehungsbericht der technischen Leitung der Rhön-Klinikum GmbH (Guttenberg-Gesellschaft) vom 22. 6. 1988. Ferner seien noch Maßnahmen zusätzlich gemeldet worden in einer Besprechung am 11. 10. 1988; weiterhin seien noch – laut Protokoll vom 7. 3. 1989 – drei Operationsräume angemeldet worden. Von den drei Operationsräumen seien zwei anerkannt worden, einer sei streitig geblieben; dieser eine sei dann nachträglich noch im Rahmen einer Konzession zugegeben worden. Im Rahmen der baufachlichen Prüfung seien mehrere Ortsbesichtigungen durchgeführt worden mit den Vertretern des Architektenbüros Braun & Schlockermann sowie mit dem Technischen Leiter der DKD, Diplomingenieur Oberwemmer.

Der Zeuge erklärte, er habe den Prüfauftrag darin gesehen, überhöhte Forderungen im Rahmen unterlassener Bauunterhaltung bzw. notwendiger Sanierung zu erkennen und auszuschließen. Im allgemeinen sei es Aufgabe der Behörde, im Rahmen der Investitionsförderungsrichtlinien und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Planungen und Konstruktionen von Baumaßnahmen, die Angemessenheit der Kosten zu beurteilen. Hierbei könne man zu dem Ergebnis kommen, daß die Kosten zu hoch oder zu niedrig oder richtig angesetzt seien.

Bei der DKD sei die Situation eine andere gewesen: Die DKD bzw. die Anteile sollten vom Land verkauft werden. Er, der Zeuge, habe seinen Auftrag darin gesehen, festzustellen, ob hier für den angemeldeten Investitionsstau nicht zu hohe Kosten angesetzt würden.

Der Zeuge erläuterte seine Tätigkeit an Beispielen; er habe unter anderem Positionen, wie Dachsanierung, Fußbodenerneuerung, Anlage der Parkplätze und Wandanstrich, Sanierung der Lamellendecke erheblich heruntersetzt.

Der Zeuge bekundete, teilweise hätte er auch Kosten voll anerkannt, u.U. mit dem Hinweis, daß wesentlich höhere Kosten nicht auszuschließen seien. Beispielsweise bei der Fördertechnik seien nur 129.000 DM als Kosten angemeldet, es sei aber zu erwarten gewesen, daß die tatsächlichen Kosten 829.000 DM oder mehr betragen würden. Es seien auch weitere Posten da, bei denen angemerkt worden sei, daß sie vermutlich überschritten werden.

Das Ergebnis der Prüfung sei zunächst einmal eine Stellungnahme vom 13. 10. 1988 gewesen. Dies sei noch ergänzt worden durch eine Kostenzusammenstellung vom 17. 10. 1988. Das seien die Grundlagen für weitere Verhandlungen mit der DKD gewesen. Hinzu gekommen seien zusätzlich angemeldete Maßnahmen: beispielsweise Schutzmaßnahmen für Elektrotechnik 355.000 DM und die beiden OP-Räume in Höhe von 3,6 Millionen DM.

Als dann seien die anerkannten Kosten in einer Tabelle zusammengestellt worden am 14.9.1989. Diese Tabelle weise die Summe von 8.843.000 DM aus, diese sei die Grundlage für vorgesehene Zuwendungen in Höhe von 8 Millionen DM gewesen.

Zum Schärfegrad der Prüfung erläuterte der Zeuge, es gebe im Verfahren nach den Investitionsförderungsrichtlinien und nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz zwei Stufen: Die Stufe der Anmeldung und die Stufe des Antrags. Die Stufe der Anmeldung bringe im allgemeinen von den Bauträgern ohne Einschaltung von Sachverständigen oder Fachleuten eine ungefähre Kostenhöhe, zu der die Behörde Stellung nehme. Konkret würden die Kosten dann ermittelt auf der Stufe des Antrags. Der Antrag sei untermauert mit einer Vielzahl von Planungsunterlagen und Planungserläuterungen, von Kostenunterlagen, bei denen dann die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten exakt ermittelt werde. Das Stadium, von dem der Zeuge berichte, sei nach eigenen Bekundungen vergleichbar gewesen mit dem Stadium einer Anmeldung. Die vorhandenen Unterlagen seien für das Stadium der Anmeldung verwendbar gewesen, nicht jedoch, um eine exakte Fördersumme festzulegen. Der Grad der Prüfung sei eigentlich recht hoch gewesen, er sei im Schärfegrad über die Masse der Beurteilungen erheblich hinausgegangen.

Der Zeuge erklärte, ihm sei nicht bekannt, durch wen sein Prüfungsergebnis an die Treuarbeit weitergegangen sei. Er selbst habe keine Unterlagen an die Treuarbeit gegeben und habe auch selber keinerlei Kontakt mit der Treuarbeit gehabt.

Der Zeuge hat in einem Vermerk vom 13. 10. 1988 (B 1325/3 - 4 - 61 - V B 4) unter Nr. 3 folgende Erklärung abgegeben:

#### Abschließende Empfehlung

Es ist mir nicht bekannt, ob eine Bewertung des Gebäudes nach den geltenden „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungsrichtlinien)“ durchgeführt wurde. Im Rahmen einer solchen Bewertung ist die Wertminderung durch Baumängel sowie durch Bauschäden (hierzu gehören zum Beispiel vernachlässigte Instandhaltung - Reparaturanstau) zu ermitteln. Die Honorarkosten für eine derartige Wertermittlung werden nach Teil IV HOAI berechnet und dürften zwischen 20.000 und 30.000 DM liegen.

Auf jeden Fall halte ich es für notwendig, eine derartige Wertermittlung erstellen zu lassen. Es sollte hiermit jedoch keine staatliche Stelle beauftragt werden, um den möglichen Vorwurf von Interessenkonflikten auszuschalten.

Der Zeuge bestätigte, das Ministerium sei dieser Empfehlung nicht gefolgt, sondern habe seine, des Zeugen, Angaben den Vertragsverhandlungen mit der Guttenberg-Gesellschaft zugrunde gelegt. Diese Wertangaben seien aufgrund von Vorgaben erstellt worden, die der Zeuge von den Vertretern der Guttenberg-Gesellschaft, die bereits als Geschäftsführer der DKD tätig gewesen seien, erhalten habe. Der Zeuge erklärte, er habe die diesbezüglichen Unterlagen, soweit sie zur Verfügung gestellt worden seien, geprüft und das, was nicht daraus erkennbar gewesen sei, hinterfragt. Er habe sich durch Ortsbesichtigungen ein eigenes Bild gemacht und unter Hinzuziehung eines Sonderfachmanns die Dinge, die er, der Zeuge, selbst nicht ausreichend habe beurteilen können, untersuchen lassen.

Der Zeuge erklärte, er habe keinen Abschlußbericht der gesamten Prüfung gemacht. Dieses habe der Zeuge Zimmer gemacht, und deshalb könne er, der Zeuge Gräf, nicht sagen, ob diese Zusammenstellung von der Treuarbeit verwendet worden sei.

Der Zeuge Dr. Zickgraf bekundete: Im Zuge der Verkaufsverhandlungen sei ein angeblicher medizinischer Nachholbedarf der DKD in Höhe von um die 10 Millionen DM angemeldet gewesen. Er sei gebeten worden, dies zu prüfen und im einzelnen mit der DKD zu verhandeln. Es müsse festgestellt werden, daß eine solche Liste jedes hessische Krankenhaus würde aufmachen können; denn der Bedarf sei trotz der gewährten Pauschalfinanzierungen aus dem Krankenhausfinanzierungsgesetz – nach dem die Krankenhäuser ihren Ergänzungsbedarf zu finanzieren hätten – so groß, daß immer eine Reihe von veralteten Geräten da sei, die länger benutzt würden, als es normalerweise in der Wirtschaft, wo es streng nach Abschreibung gehe, der Fall sei.

Es seien einige größere Posten dabei gewesen. Dies seien die Nuklearmedizin, eine ganze Reihe Röntgenanlagen, ein urologischer Arbeitsplatz und die Erneuerung der EDV-Anlage.

Der gesamte sogenannte kleinere Bedarf – das sei eine Summe von ungefähr 3 Millionen DM gewesen – sei nicht im einzelnen geprüft worden. Das sei eine Vielzahl von kleinen Geräten im Wert zwischen 2.000 und 10.000 DM gewesen. Die Prüfung habe sich auf die großen Posten beschränkt. Hier habe im Bereich der Nuklearmedizin ein Nachholbedarf anerkannt werden müssen. Im Prinzip sei auch im Bereich des Röntgens der Nachholbedarf anzuerkennen gewesen. Bei der Prüfung sei lediglich angemerkt worden, bei einem Auftrag in der Größe von mehr als 5 Millionen DM müsse es möglich sein, gewisse Rabatte zu erzielen; deshalb sei die Summe auch gekürzt worden. Ferner sei ein urologischer Arbeitsplatz für die Klinik unstreitig notwendig gewesen. Wegen des festgestellten Erneuerungsbedarfs sei dies nach einigen Verhandlungen im großen und ganzen anerkannt worden.

Zu der Frage, ob das gewählte Verfahren mit den Grundsätzen des Haushaltsrechts übereinstimmt, hat die Beweisaufnahme folgendes ergeben:

Der Sachverständige Müller hat dargelegt: Nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Für die Veräußerung von Grundstücken gelte ergänzend § 64 Landeshaushaltsordnung, der in Abs. 3 für die zu veräußernden Grundstücke zwingend eine Wertermittlung verlange. Ob eine solche Wertermittlung für Grundstücke auch im Falle eines Verkaufs eines Unternehmens im ganzen oder beim Verkauf von Anteilen an einem Unternehmen zu fordern sei, könne dem Gesetzeswortlaut nicht entnommen werden.

Der Begriff „voller Wert“ ergebe sich aus den Verwaltungsvorschriften Nr. 2 zu § 63 Landeshaushaltsordnung. Danach werde der volle Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei seien alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Es bedürfe keiner besonderen Wertermittlung, falls ein Marktpreis feststellbar sei.

Bei der Veräußerung der Anteile des Landes Hessen an der DKD handele es sich rechtlich um die Veräußerung von Unternehmensanteilen. Diese seien Vermögensgegenstände im Sinne des § 63 Abs. 3 LHO; die Heranziehung des § 64 LHO und des dort vorgeschriebenen Verfahrens scheidet also bereits nach dem Wortlaut des Gesetzes aus. Dennoch sei hier notwendig, auf die Bewertung von Liegenschaften einzugehen: Maßgebend sei hierfür die sogenannte Wertermittlungsverordnung in der Fassung vom 15. August 1972. Die Wertermittlung werde je nach Lage des Falles nach dem Vergleichswert-, Ertragswert- oder dem Sachwertverfahren vorgenommen. Alle drei Verfahren hätten die Ermittlung des Verkehrswertes zum Ziel; das Ergebnis der Wertermittlung zeige dann den sogenannten vollen Wert im Sinne des § 63 Landeshaushaltsordnung.

Nach dem Vergleichswertverfahren werde der Verkehrswert durch Preisvergleich ermittelt. Hierzu müßten Kaufpreise geeigneter Vergleichsgrundstücke in ausreichender Zahl vorhanden sein. Ersatzweise könnten die

Preise von Vergleichsobjekten Grundlage des Preisvergleichs sein. Nach dem Ertragswertverfahren werde der Ertragswert aus dem Gebäudeertragswert und dem Bodenwert zusammengesetzt. Der Gebäudeertragswert sei der um den Verzinsungsertrag des Bodenwerts verminderte und sodann unter Berücksichtigung der Rechtsnutzungsdauer der baulichen Anlagen kapitalisierte nachhaltig erzielbare Reinertrag des Grundstücks. Der Reinertrag sei der Überschuß des Rohertrags über die Bewirtschaftungskosten.

Nach dem Sachwertverfahren ergebe sich der Sachwert aus dem Bauwert und dem Bodenwert. Der Bauwert errechne sich aus dem umbauten Raum mal Raummeterpreis zuzüglich der besonders zu berechnenden Bauteile, der Nebenkosten und Außenanlagen. Bei allen diesen Verfahren würden Baumängel, Bauschäden, Reparaturanstau, Restlebens- und Restnutzungsdauer sowie technische und wirtschaftliche Wertminderungen berücksichtigt. Bei der hypothetischen Anwendung dieser Verfahren auf die Grundstücke der DKD ergebe sich folgendes: Das Vergleichswertverfahren könne für die Gebäude der DKD keine Berücksichtigung finden, weil Vergleichsobjekte, für die sich Vergleichspreise gebildet hätten, nicht vorhanden seien. Das Verfahren sei deshalb lediglich bei der Feststellung des Bodenwerts anwendbar. Die Richtwerte ergäben sich dann aus den Mitteilungen der Gutachterausschüsse der Stadt Wiesbaden.

Bei dem Ertragswertverfahren sei der Gebäudeertragswert entscheidend abhängig von dem nachhaltig erzielbaren Reinertrag, also Mieteinnahmen in der klassischen Form abzüglich Bewirtschaftungskosten. Unternehmenswerte würden dabei keine Rolle spielen. Eine Aussage über die nachhaltig erzielbaren Mieten könne im vorliegenden Fall nicht getroffen werden, weil die Liegenschaft DKD kein Mietobjekt sei und im Falle einer Weiterführung auch nicht sein solle.

Bei Anwendung des Sachwertverfahrens würde der Sachwert mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den höchsten Wert ergeben, weil bei der hochinstallierten, mit moderner Technik ausgeführten Bausubstanz ein hoher Gebäudewert zu erwarten sei.

Alle diese Verfahren sollten schließlich zum Verkehrswert führen; das bedeute, der Verkehrswert wäre im vorliegenden Fall aus dem Sachwert und dem Ertragswert abzuleiten.

Da jedoch bei zu veräußernden Grundstücken grundsätzlich das höchste Kaufangebot unter Ausschluß von Angeboten zu offensichtlichen Spekulationszwecken als voller Wert zu berücksichtigen sei, und zwar unabhängig davon, ob es über oder unter dem Betrag der nach § 64 Abs. 3 vorgeschriebenen Wertermittlung liege, komme der Wertermittlung, die erfahrungsgemäß nicht selten von dem vollen Wert im Sinne der Begriffsdefinition der LHO abweiche, nicht die entscheidende Bedeutung zu.

Bei der Veräußerung der DKD sei es um den Verkauf eines Unternehmens im ganzen gegangen. Hierbei seien die allgemeingültigen betriebswirtschaftlichen Wertermittlungsverfahren anwendbar; diese seien das Vergleichswertverfahren, Substanzwertverfahren – das entspräche im übrigen dem Sachwertverfahren – und das Ertragswertverfahren. Das Vergleichswertverfahren scheidet aus, weil Vergleichsobjekte, für die sich Vergleichswerte gebildet hätten, nicht vorhanden seien.

Das Substanzwertverfahren, das dem bereits dargestellten Sachwertverfahren bei Grundstücken entspreche, sei durch die Treuarbeit angewendet worden. Die Treuarbeit habe den Substanzwert des Reinvermögens festgestellt. Dieser Wert sei jedoch nicht bei der Ermittlung des Unternehmenswerts herangezogen worden, weil von der Fortführung der Klinik ausgegangen worden sei.

Somit verbleibe das Ertragswertverfahren zur Ermittlung des vollen Wertes im Sinne des § 63 Landeshaushaltsordnung. Die Treuarbeit habe sich für dieses Verfahren entschieden und den Unternehmenswert der DKD aus dem Zuschußbedarf nach Krankenhausfinanzierungsgesetz für den Reorganisationszeitraum 1988 bis 1992, dem auf den Bewertungsstichtag abgezinsten Ertragswert aus der Ertragsprognose für die Zeit nach dem Reorganisationszeitraum sowie einem Zuschußbedarf zur Abgeltung bestehender Investitionsrückstände – letzterer vermindert um zugesagte Fördermittel aus dem Krankenhausfinanzierungsgesetz – abgeleitet. Nach der dem Sachverständigen bekannten Aktenlage sei eine Wertermittlung

für die Grundstücke der DKD im Sinne des § 64 Abs. 3 LHO nicht erstellt worden, weil eine Veräußerung von Grundstücken nicht vorgenommen worden sei, sondern die Veräußerung eines Unternehmens im ganzen mit dem Ziel der Fortführung. Folglich habe sich nach Auffassung des Sachverständigen das gewählte Verfahren nicht nach den herkömmlichen Grundsätzen zur Bewertung von Liegenschaften ausrichten lassen. Das gewählte Verfahren entspreche somit dem geltenden Haushaltsrecht.

Die Angebote, die rechnerisch über dem schließlich erzielten Verkaufswert für die Anteile des Landes Hessen an der DKD gelegen hätten, hat der Sachverständige wie folgt bewertet:

Es habe sich hierbei um mehr oder weniger unverbindliche Angebote gehandelt, die offensichtlich ohne nähere Kenntnis der Finanzlage der DKD abgegeben worden seien. Es hätte daher nach Auffassung des Sachverständigen mit den Interessenten zunächst noch verhandelt werden müssen, und zwar ohne die Gewißheit, daß diese letztlich mehr als die Guttenberg-Gruppe gezahlt hätten. In der Zwischenzeit hätte das Land wahrscheinlich weitere Zuschüsse leisten müssen. Deshalb sei das Nicht-eingehen auf diese Angebote vertretbar.

Auf die Frage, wie das Angebot Broermann zu beurteilen sei, falls – entgegen der Annahme des Sachverständigen – die Broermann-Gruppe sehr wohl über die Gesamtsituation unterrichtet gewesen sei und es sich somit um ein ernsthaftes Angebot gehandelt hätte, erklärte der Sachverständige:

Hierbei könne von einem ernsthaften Angebot nur dann ausgegangen werden, wenn die vorausgegangenen Angebote keinen schon für den Veräußerer verbindlichen Charakter hätten. In dem Zeitpunkt der Abgabe des Angebots Broermann sei bereits ein Managementvertrag mit dem Ziel der Veräußerung mit der Guttenberg-Gruppe geschlossen worden. Dies begründe auch ein bestimmtes Treueverhältnis zwischen den Vertragsschließenden. Dieses Treueverhältnis könne nicht ohne weiteres außer acht gelassen werden, und es müsse dann abgewogen werden, ob unter Verletzung dieses Treuegebots dem anderen Angebot Rechnung getragen werden könne. Diese Abwägung könne der Sachverständige selbst mangels Detailkenntnis nicht selbst vornehmen.

Der Sachverständige Müller hat sich nach Abgabe seines Gutachtens erneut zu der Zeugenaussage Broermann geäußert, vor allem im Hinblick auf die Bewertung dessen Angebots, 3 bis 5 Millionen DM mehr als die Guttenberg-Gruppe für die Gesellschaftsanteile der DKD zu bieten.

Zu der Frage, ob der Finanzminister als Beteiligungsminister dieses Angebot im August 1989 zu Recht unberücksichtigt lassen konnte, seien nach Auffassung des Sachverständigen folgende Punkte zu erörtern:

1. Sei das Angebot der Broermann-Gruppe vom 24. 8. 1989 als ernsthaft zu betrachten im Hinblick auf den bereits am 1. 4. 1988 abgeschlossenen Managementvertrag der Guttenberg-Gruppe?
2. Wie stellten sich die Umstände der Angebotsabgabe, insbesondere der Zeitpunkt und die Form, aber auch der Ablauf des Verfahrens vom ersten Angebot im Februar 1988 bis zum späteren Angebot vom 24. 8. 1989 dar?
3. Was seien die Motive Dr. Broermanns für die erneute Angebotsabgabe?
4. Wie sei das Angebot vom 24. 8. nach dem gesamten Verfahrensablauf unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben auf der Veräußererseite zu würdigen?

Nach Auffassung des Sachverständigen könne die Ernsthaftigkeit des schriftlichen Angebots im Schreiben des Zeugen Dr. Broermann vom 24. 8. 1989 bezweifelt werden. Die Formulierung „das aktuelle Angebot der Rhön-Klinikum AG für die DK bei sonst gleichen Bedingungen um 3 bis 5 Millionen zugunsten des Landes zu verbessern“ sei ungewöhnlich. Die Formulierung lasse den künftigen Kaufpreis offen, eröffne also einen neuen Verhandlungsspielraum und die nicht unbedeutende Kaufpreisdifferenz erscheine zu pauschal, dies insbesondere deshalb, weil die gesamte Kaufpreissumme auf keinen tatsächlichen, nachvollziehbaren Preisermittlungen beruhe.

Das Angebot könne nur im Zusammenhang mit dem von Dr. Broermann beabsichtigten Erwerb des Paulinenstifts in Wiesbaden gesehen werden.

Nachdem der Finanzminister klargestellt habe, daß es keine Bettenzusage für die DKD im Kaufvertragsentwurf mit der Guttenberg-Gruppe gebe und kein Junktim mit einem etwaigen Bettenabbau im Paulinenstift bestehe, sei nach Aussage des Finanzministers das Interesse Dr. Broermanns an einem Erwerb der DKD erloschen. Dies habe Dr. Broermann selbst bestätigt. Wie diese Aussage auch später zu würdigen sei, könne nach Auffassung des Sachverständigen der Landesseite kein Verstoß gegen das geltende Haushaltsrecht nachgewiesen werden. Folgende Erwägungen ließen sich hierzu anführen:

1. Im Vordergrund der Überlegungen habe auf Landesseite von Anfang an die Fortführung und Sanierung der DKD durch einen privaten Träger gestanden.
2. Über ein Jahr habe sich die Guttenberg-Gruppe in der Führung der Klinik bewährt.
3. Mit ihr sei in zähen Verhandlungen auf der Basis des Treuarbeitgutachtens ein Kaufpreis ausgehandelt worden.
4. An den Entscheidungsgründen der Gesellschafterversammlung am 29. 3. 1988 für die Guttenberg-Gruppe habe sich nichts geändert.
5. Form und Inhalt des neuen Angebots hätten Zweifel an der Ernsthaftigkeit aufkommen lassen.

Nach alledem vermochte der Sachverständige keinen Verstoß gegen das Haushaltsrecht zu erkennen.

#### 9. Mitstenographieren im Auftrag Guttenbergs

Der Zeuge Hrycyk hat bekundet: Drei oder vier Wochen vor seiner Vernehmung am 30. 10. 1990 habe ihn, den Zeugen, der Zeuge Münch angerufen und gebeten, über den Untersuchungsausschuß 12/3 eine Textdokumentation zu erstellen. In der Dokumentation sollten die wesentlichen Zeugenaussagen möglichst wortgetreu enthalten sein und der Rest der Verhandlungen inhaltlich. Der Zeuge Münch habe dem Zeugen Hrycyk die Art der Zusammenstellung anheimgestellt. Aufgrund einer entsprechenden Anfrage des Ausschusses habe der Zeuge Hrycyk den Zeugen Münch um schriftliche Auftragsbestätigung gebeten. In dieser Bestätigung heiße es wörtlich:

Um dem möglichen Vorwurf der Zeugenbeeinflussung aus dem Weg zu gehen, dürfen wir Sie bitten, die Textdokumentation zum Ende der Zeugenanhörung, spätestens zum Ende des Untersuchungsausschusses, in zehnfacher Ausfertigung vorzulegen.

Dieses Eingehen auf den möglichen Vorwurf der Zeugenbeeinflussung in der Auftragsbestätigung habe sich darauf gegründet, daß er, der Zeuge, gesagt habe: Nach den ihm, dem Zeugen, bekannten Regeln für Untersuchungsausschüsse könnten schriftliche Aufzeichnungen untersagt werden, falls die Gefahr bestehe, daß Zeugen beeinflusst werden sollten.

Der Zeuge Münch hatte zu den Gründen der Auftragserteilung an den Zeugen Hrycyk bekundet:

Er könne das Thema des Ausschusses und die Tatsache, wie er entstanden sei, von seinem, des Zeugen, Innersten aus absolut nicht akzeptieren. Für diejenigen, die den Ausschuß eingesetzt hätten, hätten anderweitige Möglichkeiten der Information bestanden. Er, der Zeuge, habe das Gefühl, daß sowohl er als auch das Unternehmen, das er vertrete, in einer Weise in Dinge hineingezogen würden, die in höchstem Maße gefährlich seien für das Unternehmen, also für die DKD.

Er, der Zeuge, merke, daß zum Beispiel die Sanierungsmaßnahmen und Fortschritte, die in der DKD begonnen hätten, im Augenblick absolut in allen Bereichen, wo die Gesellschaft auf die Öffentlichkeit und auf öffentliche Kontakte angewiesen sei, blockiert würden.

Dieses Problem würde durch Äußerungen, die jeweils nach den Sitzungen des Ausschusses stattfänden, verstärkt. Er, der Zeuge, entnehme diesen Äußerungen, daß entweder die Äußerungen zu den Aussagen nicht dem vollen Inhalt der Aussagen entsprächen oder aber daß die Aussagen nicht den Tatsachen entsprächen. Da er, der Zeuge, nicht bereit sei, zu akzeptieren, daß das Unternehmen oder auch er nur im geringsten von den Vorwürfen, die zu Beginn des Ausschusses gemacht worden seien, tangiert werden, sei er, der Zeuge, entschlossen, diese Dinge mit allen Möglichkeiten, die auf legalem Wege zur Verfügung stünden, zu bekämpfen.

Er, der Zeuge, sei zu der einfachen Lösung gekommen, die Öffentlichkeit total herzustellen. Dies sei in dem Ausschuß formal zwar möglich, jedoch schreibe die Presse nicht durchgehend alles mit und lese auch am Ende der Sitzung die Protokolle auch nicht vollständig. Durch die Mitschrift des Zeugen Hrycyk – der beste Mann, den es gebe, sei gerade gut genug – wolle der Zeuge sicherstellen, daß er am Schluß in der Lage sei, jedweden Argument mit glasharten Fakten entgegenzutreten.

Zu dem Beschluß des Ausschusses, dem Zeugen Hrycyk das Mitsteno-graphieren zu untersagen und ihm nach Abschluß der Beweisaufnahme die Niederschriften des Landtags über die Beweisaufnahme zur Verfügung zu stellen, erklärte der Zeuge Münch, wenn jemand von der Mitschrift ausgeschlossen werde nur deshalb, weil er über besondere Fähigkeiten auf diesem Gebiet verfüge, müsse in der logischen Konsequenz auch jeder ausgeschlossen werden, der besonders gut höre. In einer öffentlichen Sitzung sei nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten alles erlaubt, was nicht verboten sei. Verboten seien lediglich Tonbandaufnahmen; deshalb habe er, der Zeuge, dies auch in keiner Weise versucht. Mitschreiben sei jedoch zulässig; und besonders qualifiziertes Mitschreiben sei kein Grund, das Mitschreiben zu untersagen. Akzeptabel nach Auffassung des Zeugen sei für den Ausschuß, sicherzustellen, daß Möglichkeiten der Zeugenbeeinflussung unterbleiben. In Erkenntnis dieser Tatsache habe er, der Zeuge Münch, den Zeugen Hrycyk angewiesen, ihm, dem Zeugen Münch, die Mitschriften bis zum Abschluß der Beweisaufnahme nicht herauszugeben. Nach Auffassung des Zeugen Münch bestehe auch für den Ausschuß die Möglichkeit, den Zeugen Hrycyk entsprechend zu verpflichten.

#### Anlage (s. S. 37)

*Dieser Teil des Berichts wurde vom Untersuchungsausschuß einstimmig angenommen.*

## Teil II

### Zusammenfassende Bewertung:

Der Untersuchungsausschuß 12/3 hat in 15 Sitzungen 18 Zeugen und einen Sachverständigen vernommen. Der Untersuchungsausschuß hat dabei insbesondere untersucht:

- Das Zustandekommen des Management- und Übernahmevertrages vom 5. 4. 1988 und 29. 9. 1989 mit der Guttenberg-Gruppe einschließlich der Bewerbungen anderer Interessenten,
- die Methode und das Ergebnis der Bewertung des Unternehmens („Kaufpreis“) durch die Treuarbeit,
- die Ermittlung des sog. „Investitionsstaues“ im medizinisch-apparativen ebenso wie im baulichen Sektor
- und die Schlußphase der Entscheidungsfindung im Hinblick auf den Abschluß mit der Guttenberg-Gruppe.

In seinen zahlreichen Sitzungen hat sich der Untersuchungsausschuß davon überzeugt, daß der Vertrag, der zur Übernahme der Deutschen Klinik für Diagnostik führte, gründlich vorbereitet worden ist. Bei der Entscheidung für die Guttenberg-Gruppe seitens der mit der Auswahl des neuen Trägers der Klinik befaßten Verwaltungen haben keine Verfehlungen stattgefunden.

Insbesondere ist die „Broermann-Gruppe“ mit gleichen Bewerberchancen am Verfahren beteiligt worden. Die Herbeiführung einer entscheidungsfähigen Konkurrenzsituation ist dabei ersichtlich ein besonderes Anliegen der Landesregierung gewesen. Dieser letztgenannte Interessent ist, obwohl er seine Bewerbung erst zu einem sehr späten Zeitpunkt des Verfahrens vorbrachte, gemeinsam mit Vertretern der Guttenberg-Gruppe am 8. 3. 1988 zu einer Präsentation seiner Konzepte sowohl für den Abschluß eines Management-Vertrages als auch für die später zu erfolgende Übernahme eingeladen worden. Die damaligen Gesellschafter entschieden sich anhand der vorgelegten Konzepte und der Ausführungen der Bewerber für die Guttenberg-Gruppe. Die damaligen Gesellschafter konnten im Untersuchungsausschuß verdeutlichen, daß ausschließlich sachbezogene Gründe zu dieser Entscheidung geführt hatten.

So war ein wesentlicher Grund, daß die Guttenberg-Gruppe mit dem System des deutschen Krankenhauswesens vertraut war und zahlreiche positive Erfahrungen auf dem deutschen Krankenhausmarkt vorweisen konnten.

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat keinen Anhaltspunkt für Voreingenommenheit seitens der Mitglieder der Landesregierung zugunsten der Guttenberg-Gruppe erbracht.

Der Untersuchungsausschuß hat sich von der Genauigkeit und Gründlichkeit aller Wertermittlungen, die zur Bildung des „Kaufpreises“ geführt haben, überzeugt. Die beteiligten Beamten des Finanz- und Sozialministeriums sind in keiner Phase des Verfahrens von Mitgliedern der Landesregierung sachwidrig zugunsten eines Bewerbers beeinflusst worden. Vielmehr steht fest, daß in allen Verhandlungen das Ziel verfolgt worden ist, für das Land Hessen ein wirtschaftlich bestmögliches Ergebnis zu erzielen. In diesem Zusammenhang sind Forderungen der Guttenberg-Gruppe maßgeblich herabgesetzt worden. Insbesondere haben die Zeugenvernehmungen ergeben, daß sich die Landesregierung nachweislich bemüht hat, für das Land wirtschaftlich ungünstige Vorüberlegungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch kritische Darlegungen zur Sache in ein besseres Ergebnis für das Land zu verwandeln.

Besonders dieser Tatbestand spricht entscheidend für die Unbegründetheit des Vorwurfs, Mitglieder der Landesregierung hätten ungerechtfertigte Vorteile für die Guttenberg-Gruppe erwirken wollen. Dazu hätten sie auf der Basis des Gutachtenentwurfs der Treuarbeit ebenso wie bei der Prüfung des „Investitionsstaues“ ausreichende und plausible Möglichkeiten gehabt – das Gegenteil ist jedoch bewiesen: die wirtschaftlichen Interessen des Landes wurden gegen die der Erwerbergruppe durchgesetzt.

Für irgendeinen sachfremden Einfluß auf die Entscheidungen von Mitgliedern der Landesregierung gibt es keinen Anhaltspunkt. Auch die Ablehnung von „Nachverhandlungen“ zu sog. „Mehrgeboten“ waren



angesichts des Interesses der DKD an der Herstellung dauerhaft geordneter Verhältnisse, der Ungewißheit eines Mehrergebnisses und angesichts des erreichten Verhandlungsstands sachgerecht.

Insbesondere die Mitglieder der Landesregierung – Finanzminister Kanther und Sozialminister Trageser – haben überzeugend dargelegt, daß sie in dem gesamten Vorgang der Veräußerung der DKD-Geschäftsanteile ausschließlich den Fortbestand der qualifizierten medizinischen Einrichtung und das bestmögliche wirtschaftliche Ergebnis für das Land Hessen im Auge gehabt haben.

Wiesbaden, den 19. März 1991

Berichterstatlerin:  
**Wagner (Darmstadt)**

Ausschußvorsitzender:  
**Wenderoth**

*Dieser Teil wurde mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der CDU und der F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN angenommen.*

Herrn  
Präsidenten  
des Hessischen Landtages  
Schloßplatz 1 - 3

6200 Wiesbaden

Betr.: UNA 12/3/1 vom 19.9.1990  
hier: 1. Schreiben HLTg vom 20.9.1990

Sehr geehrter Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf den Beschluß des Untersuchungsausschusses vom 19.9.1990  
werden die nachfolgend aufgeführten Akten in Kopie übersandt.

Die Einsichtnahme in die Originalakten ist jederzeit gewährleistet.

I. 4 Leitzordner betreffend: 96. - 129. Sitzung des Wirtschaftlichen Beirats  
der DKD

II. 1 Leitzordner betreffend: Sitzungsunterlagen über die  
Gesellschafter-Versammlungen am:

28.04.1987

23.06.1987

26.02.1988

29.03.1988

12.07.1988

18.04.1989

III. 2 Leitzordner betreffend:

Allgemeiner Schriftwechsel - DKD -, geführt von  
Herrn LMR Hoffmann, über die Geschäftsjahre 1985 - 1988

IV. 4 Leitzordner betreffend:

Allgemeiner Schriftwechsel - DKD -  
über die Geschäftsjahre 1987 - 1989  
nebst

1 Leitzordner betreffend:

Anlagen zum Schriftwechsel 1987

V. 1 Leitzordner betreffend:

Vorgang III / III B 2 zur DKD betreffend KHG-Förderung

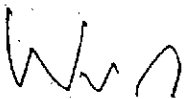
Alle Vorgänge sind rein nach Zeitfolge geordnet.

Prüfungsberichte, Wertgutachten u.ä. der Treuarbeit sind Ihnen  
bereits mit Schreiben HMdF vom 24.09.1990 zugegangen. Dem HSM  
überlassenen Berichte der Treuarbeit sind selbstverständlich  
jederzeit einsehbar.

Alle mit o.g. Vorgängen befaßten Mitarbeiter haben entsprechende  
Vollständigkeitserklärungen mir gegenüber abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Weiß)

Anlagen

13 Leitzordner



Hessisches Ministerium der Finanzen, Postfach 3180, D-6200 Wiesbaden 1

Herrn Präsidenten,  
des Hessischen Landtages

Geschäftszeichen  
IV/1

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
UNA/12/3

Durchwahl  
32-23 16

Datum  
24.09.1990

Sehr geehrter Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf den Beschluß des Untersuchungsausschusses vom 19.09.1990 werden die nachstehend aufgeführten Akten im Original oder in Kopie übersandt:

- I. 1. Laufende Akten des Beteiligungsreferates - 4001-153 - der Jahre 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990
2. Prüfungsberichte 1985 - 1988, ab 1987 mit Lagebericht
3. Geschäftsberichte 1985, 1986, 1987
4. Bericht der Treuarbeit über die Nachtragsprüfung 1987
5. Protokolle über Gesellschafterversammlungen ab 1985
6. Protokolle über Sitzungen des Wirtsch. Beirats ab 1985
7. Monatsberichte, Zwischenbilanzen ab 1985
8. Gutachten Nr. 409231 der Treuarbeit vom 19. Mai 1989 über den Unternehmenswert zum 31.12.1987
9. Vorwegexemplar des Gutachtens Nr. 409231 der Treuarbeit vom 18.08.1988 über den Unternehmenswert zum 31.12.1987 (vierfach)
10. Stellungnahme Wirtschaftsprüfer Dinter vom 7. Nov. 1988 zum Gutachten der Treuarbeit vom 18.08.1988
11. Erwiderung der Treuarbeit vom 08.12.1988
12. KBI Zürich AG, Betriebsanalyse und Vorschläge v. 31.08.1987
13. 1 Ordner mit Unterlagen über die Guttenberg-Gruppe, Bad Neustadt/S.
14. 1 Ordner mit Planungsunterlagen 1985 - 1987

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags von 8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.30 Uhr,  
freitags von 8.30 - 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Hierbei handelt es sich um die vollständigen Akten des Beteiligungsreferates der Jahre 1985 - 1990 bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses.

Zurückbehalten wurden lediglich die Berichte des Abschlußprüfers über die Bezüge der Geschäftsführer.

- II. 11 Leitzordner mit Unterlagen zur Vorbereitung der Veräußerung und zur Veräußerung, die vom Mitglied des Wirtschaftlichen Beirats, MR a.D. Rudolph, geführt wurden. Die Unterlagen sind nicht rein nach Zeitfolge, sondern mehr nach Sachgebieten geordnet.  
Im Hess. Finanzministerium befinden sich weitere 32 Leitzordner aus der Tätigkeit von Herrn Rudolph ab 1973. Sie stehen nach meiner Kenntnis nicht im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Abwicklung der Veräußerung der DKD. Diese Unterlagen können auf Anforderung jederzeit zur Verfügung gestellt werden.
- III. Kopie des Vorgangs der Bauberatungsstelle des HMdF B 1325/3 - 4 - 61 - über die Ermittlung und Beurteilung der Kosten für unterlassene Bauunterhaltungsarbeiten. Es handelt sich um die vollständigen Akten aus den Jahren 1984 - 1990 einschließlich der Anträge auf Fördermittel nach VW - HKHG vom 27.04.1990, jedoch ohne die detaillierten Kostenermittlungen hierfür, die noch unvollständig sind.
- IV. Die Vorgänge S 4501 - DKD II A 41, S 71 72 B - DKD II A 42, S 0171 B - Sti DKD - II B 31 der Steuerabteilung des HMdF.  
Aus Gründen des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) bitte ich, diese Akten besonders zu verschließen.
- V. Einen Vorgang mit 5 Unterlagen aus dem Referat III B 7, früher III B 4.
- VI. Die Unterlagen des Referates III A 8 stehen in 4 Ordnern zur jederzeitigen Verfügung des Ausschusses. Sie gliedern sich wie folgt:

Deutsche Klinik für Diagnostik, Wiesbaden	29
DKD - Gesellschaftsvertrag; Grundlage der DKD; Strategie Zukunft mit Situation der DKD; Satzung von Freunden und Förderern der DKD	29 a)
DKD - Literatur, Zeitungsausschnitte	29 b)
DKD - Gesellschafterversammlung	29 c)
DKD - Wirtschaftlicher Beirat	29 d)
DKD - Bericht der Geschäftsführung über die Geschäftsjahre	29 e)
DKD - Wirtschafts- und Finanzplanung	29 f)
DKD - Ermittlung des Haushaltsansatzes 08 30-682 01	29 g)
DKD - Zuwendungsbescheide des HSM aus Tit. 08 30 - 682 01	
DKD - Mitzeichnung der Zuwendungsbescheide	29 i)
DKD - Üpl.-Anträge zu 08 30 - 682 01	29 k)
DKD - Fördermittel außer Tit. 08 30 - 682 01 (z.B. KHG)	29 l)
DKD - Erfüllung der Planzahlen	29 m)
DKD - Prüfung der DKD durch den Hess. Rechnungshof	29 n)
DKD - DKD Erbschaft Vassel	29 z)

Von der Übersendung wurde zunächst abgesehen, weil es sich nach der Zusammenstellung um keine Unterlagen handelt, die unmittelbar die Vorbereitung und die Abwicklung der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen der DKD betreffen und nicht bereits in anderen vorgelegten Vorgängen enthalten sind.

Hochachtungsvoll

In Vertretung



Denke

Anlagen: Vollständigkeitserklärung der Beteiligten

**Abweichender Bericht  
der Vertreterinnen und Vertreter  
der Fraktion der SPD  
und der Fraktion der GRÜNEN  
zu dem Bericht  
des Untersuchungsausschusses 12/3 (DKD)**

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß sich die Minister Kanther und Trageser bei der Entscheidung, die kaufmännische Geschäftsführung an der Deutschen Klinik für Diagnostik GmbH (DKD) einer Managementgesellschaft zu übertragen und die Gesellschaftsanteile des Landes an der DKD zu veräußern, von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

Ihr Handeln und Vorgehen war nicht in erster Linie an Recht und Gesetz orientiert – wie sie immer vorgegeben und verkündet haben –, sondern ausschließlich daran, daß die Freiherrlich von und zu Guttenbergsche Krankenhausgesellschaft den Managementvertrag erhält und die Gesellschaftsanteile erwerben konnte.

In den Meinungsbildungsprozeß, der zu der Entscheidung, die kaufmännische Geschäftsführung einer Managementgesellschaft zu übertragen, führte, waren die Organe der DKD nicht einbezogen. Die Geschäftsführung, die Mitglieder des Wirtschaftlichen Beirats und die beiden übrigen Gesellschafter wurden über die Absichten des Hauptgesellschafters nur unzureichend und vielfach zu spät informiert.

Die Gesellschafterversammlung wurde für einen langen Zeitraum nicht einberufen und der Wirtschaftliche Beirat trotz Drängen der Mitglieder, insbesondere des Vorsitzenden Herrn Bach, nicht rechtzeitig informiert. Dies führte letztendlich zum Rücktritt des Mitglieds im Wirtschaftlichen Beirat, Herrn Gerd Hoffmann, und des Vorsitzenden, Herrn Bach.

Die Beweisaufnahme hat weiter ergeben, daß es kein ordnungsgemäßes Verfahren der Ausschreibung, keine klaren, schriftlich definierten Vorgaben für die Abgabe von Angeboten durch die in Frage kommenden Bewerber gab. Die Auswahl erfolgte unter Umständen, die sich weder aus den Akten noch aus den Zeugenaussagen schlüssig nachvollziehen lassen. Wer von den beiden Ministern letztlich für die Auswahl der Bewerber verantwortlich zeichnete, wurde widersprüchlich beantwortet.

Die Entscheidung, für die DKD keinen neuen Geschäftsführer, sondern eine Managementgesellschaft zu suchen, die ggf. nach Ablauf einer bestimmten Frist auch die Gesellschaftsanteile an der DKD erwerben soll, haben die Minister Kanther und Trageser in einem Gespräch am 6. November 1987 getroffen.

Diese Absicht der Landesregierung wurde der Guttenberg-Gruppe so frühzeitig bekannt, so daß vor der eigentlichen Entscheidung der beiden Minister nicht nur lose Kontakte zu dieser Gruppe bestanden, sondern bereits intensive Gespräche u. a. auch bei der Guttenbergschen Krankenhausgesellschaft in Bad Neustadt, z. B. durch die Staatssekretäre Weiß und Stanitzek, geführt wurden. Es war nicht aufzuklären, warum Staatssekretär Stanitzek aus einem sachfremden Ressort, das mit der Abwicklung des Vorganges keinerlei Berührung hatte, in den Ablauf eingeschaltet war.

Wie systematisch die Guttenberg-Gruppe vorging, wird allein dadurch deutlich, daß Herr Münch noch vor Übernahme der Amtsgeschäfte durch die Regierung Wallmann sich am 10. April 1987 an den designierten Sozialminister Trageser über einen Abteilungsleiter des Sozialministeriums, der Mitglied der FDP ist, wandte und sein Interesse an der DKD bekundete. Von den ersten Kontaktgesprächen bis zur notariellen Beurkundung des Vertrages mit der Guttenberg-Gruppe wird deutlich, daß die übrigen Mitbewerber lediglich als „Spielmaterial“ zur Scheinlegalisierung der Abwicklung des Geschäfts benutzt wurden. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen erfolgte keine Ausschreibung mit klar umrissenen Vorgaben als Grundlage für die Abgabe von Angeboten durch die in Frage kommenden, fachlich qualifizierten Bewerber. Dadurch kam der deutlich qualifiziertere Mitbewerber Dr. Broermann erst zu einem sehr späten Zeitpunkt ins Gespräch.

Die Minister Trageser und Kanther sowie die Gesellschafterversammlung der DKD haben die Entscheidung zugunsten der Guttenberg-Gruppe nicht auf der Grundlage vergleichbarer Angebote der beiden Bewerber, die in der Endauswahl waren, vorgenommen. Mit Hilfe der Minister Trageser und Kanther sowie der Staatssekretäre und Mitarbeitern aus Finanz- und Sozialministerium hat die Guttenberg-Gruppe ihr erstmals am 30. Oktober 1987 abgegebenes Angebot mehrmals verändert, bis es dann zum gemeinsam formulierten Endangebot mit Datum vom 28. März 1988 kam.

Über die außerordentliche Gesellschafterversammlung, bei der sich die beiden Bewerber Guttenberg und Broermann präsentierten konnten, ist nicht einmal ein Protokoll erstellt worden.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß nach der Präsentation bei dieser außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 8. März 1988 und dem separat geführten Gespräch mit Repräsentanten des Mitgesellschafters Kassenärztliche Vereinigung Hessen am 25. März 1988, der fachlich qualifiziertere Bewerber Dr. Broermann war. Aufgrund der Akten und der Zeugeneinvernahme ist nicht nachzuvollziehen, warum die Entscheidung in der Gesellschafterversammlung am 29. März 1988 trotzdem für die Guttenberg-Gruppe fiel.

Die Guttenberg-Gruppe, die davon wußte, daß Dr. Broermann als qualifizierter Mitbewerber mit im Geschäft war, hat auf die Minister Trageser und Kanther eingewirkt, um Dr. Broermann als Mitbewerber zu diskreditieren und zu diffamieren. Dies erfolgte durch ein Exposé, das sie über die Broermann-Gruppe erstellen ließ. Dieses Exposé wurde auf Initiative bzw. über einen hohen bayerischen Ministerialbeamten durch einen früheren Mitarbeiter von Minister Kanther, der heute Mitarbeiter des Vorsitzenden der CDU-Bundestagsfraktion Dregger ist, auf privater bzw. CDU-Partei-Schiene in der Schlußphase des Bewerbungsvorgangs eingespielt. In dem Exposé wird u.a. zum Ausdruck gebracht, daß es dem Mitbewerber Dr. Broermann nicht in erster Linie um eine qualifizierte Fortsetzung des DKD-Betriebs gehe, sondern daß er andere Absichten verfolgte. Dr. Broermann wurde so aus dem Geschäft gedrängt.

Es war nicht aufzuklären, wie sich der Meinungsbildungsprozeß unter den Gesellschaftern im Hinblick auf die Entscheidung, der Guttenberg-Gruppe den Zuschlag zu geben, zwischen der Präsentation der beiden Bewerber und der endgültigen Entscheidung in der Gesellschafterversammlung am 29. März 1988 vollzog. Fest steht, daß diese Entscheidung nicht in der dafür anberaumten Gesellschafterversammlung erfolgte, sondern in „Zirkelgesprächen“ außerhalb. Dies wird dadurch untermauert, daß der eigentliche Beschlußvorschlag mit der Absicht, Guttenberg den Zuschlag zu geben, bereits vor der entscheidenden Gesellschafterversammlung erarbeitet wurde.

Hinzu kommt die Tatsache, daß Minister Trageser bereits am 24. Februar 1988 den Vorsitzenden des Wirtschaftlichen Beirats, Herrn Bach, dazu aufforderte, sein Mandat zugunsten eines Guttenberg-Vertreters niederzulegen, da Guttenberg dies zur Bedingung mache.

Die Beweisaufnahme hat weiter ergeben, daß die Vergabe und Erstellung des Wertgutachtens, das die Grundlage für den Verkaufspreis der DKD darstellte, mehr als zweifelhaft erfolgte. Obwohl die Guttenberg-Gruppe erst in der Gesellschafterversammlung am 29. März 1988 den Zuschlag bekam, ist sie auf Initiative der Landesregierung bei der Erörterung der verschiedenen Bewertungsmöglichkeiten und der Formulierung des Angebots durch die Treuarbeit in einer Besprechung am 16. Februar 1988 eingeschaltet worden. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde vereinbart, daß auch der Wirtschaftsprüfer des Bewerbers Guttenberg, Herr Dinter, in den gesamten Vorgang mit einzubinden sei.

Die Guttenbergsche Krankenhausgesellschaft hat, nachdem sie das kaufmännische Management der DKD übernommen hatte und durch Mitglieder im Wirtschaftlichen Beirat vertreten war, dort sogar den Vorsitz stellte, massiv auf die Erstellung des „unabhängigen Gutachtens“ eingewirkt. Wesentliche Teile für die Wertermittlung wurden durch die Guttenberg-Geschäftsführung oder deren beauftragte Fachleute aus Bad Neustadt oder auf der Grundlage von Kostenschätzungen eines Architekturbüros vorgenommen. Nach Erstellung des Vorab-Gutachtens erhielt der Wirtschaftsprüfer von Guttenberg, Herr Dinter, die Gelegenheit, ein



Gegengutachten zu erstellen, mit dem wesentlich auf das endgültige Gutachten eingewirkt wurde.

Der Finanzminister ist dem Rat eines sachkundigen Mitarbeiters aus seiner Staatsbauverwaltung, der ihm vorschlug, eine Wertermittlung nach den Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswerts von Grundstücken – und zwar nicht von einer staatlichen Stelle – durchführen zu lassen, nicht gefolgt.

Mit dem Abschluß des Managementvertrages mit Guttenberg wurde dieser Gesellschaft für den Erwerb der Anteile an der DKD lediglich eine Option eingeräumt. Nach den geltenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (§ 63 Absatz 3 LHO) und den Aussagen des Sachverständigen Müller, Präsident des Landesrechnungshofes, darf ein Vermögensgegenstand nur zu seinem vollen Wert veräußert werden. Der Mitbewerber Dr. Broermann hat, nachdem der Verkaufspreis der Gesellschaftsanteile an der DKD in Höhe von 1,4 Millionen DM öffentlich bekannt wurde, rechtzeitig vor Abschluß der Verkaufsverhandlungen mit der Guttenberg-Gruppe, ein qualifiziertes Angebot abgegeben.

Er erklärte sich bereit, in den bis zu diesem Zeitpunkt ausgehandelten Vertrag mit allen Rechten und Pflichten einzusteigen und für die Gesellschaftsanteile drei bis fünf Millionen DM mehr zu zahlen.

Auf der Grundlage dieses Angebots fand ein Gespräch mit Finanzminister Kanther am 8. September 1989 statt. Das Gespräch wurde von Minister Kanther nicht mit der Zielsetzung geführt, die Ernsthaftigkeit des Angebots auszuloten, sondern es vom Tisch zu bringen, weil für Finanzminister Kanther von Anfang an nur Guttenberg in Frage kam, obwohl der Mitbewerber Dr. Broermann sein Angebot ohne Wenn und Aber unterbreitete.

Durch sein Verhalten hat Minister Kanther nicht nur gegen die Landeshaushaltsordnung verstoßen, sondern das Land Hessen um mindestens drei Millionen DM geschädigt.

Wiesbaden, den 19. März 1991

**Clauss**  
Obmann der  
Fraktion der SPD

**v. Plottnitz**  
Obmann der  
Fraktion der GRÜNEN